

# Einigkeit

**Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter**

Mit den Beilagen »Frauenrecht« und »Arbeitsrecht« • Erscheint jeden Donnerstag • Redaktionsschluß Sonnabend

Monatlich 1,50 M. durch alle Postämter • Inserate: Die 6-gespaltene Nonp.-Zeile bei Arbeitsmarkt, Großanzeigen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf. • Verlag und verantwortlich für die Redaktion: A. Lankes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Telefon: A2 Flora 4933

**Berlin, 10. März 1932 • 45. Jahrgang • Nr. 10**

## Um Sein oder Nichtsein!

In wenigen Tagen wird um das Schicksal des deutschen Volkes und der deutschen Republik gewürfelt! Soll einem politischen Abenteuer durch den Willen des Volkes das höchste Ehrenamt übertragen werden, das die Republik zu vergeben hat oder einem Manne, der die Treue zur Republik und ihrer Verfassung bewiesen hat?

Hitler ist nicht die Person des Vertrauens der werktätigen Klasse. Hitler ist der Hausknecht der Reaktion, der Todfeind der Arbeiterschaft, Angestellten und Beamten und aller im Kampfe ums Dasein schwer ringenden Menschen. Sein Auftreten und seine Handlungen sind in allen Stadien arbeiterfeindlich.

Hitler haßt die Arbeiter in seinen Schriften durch folgende Worte:

„Wir wollen eine Auswahl der neuen Herrenschicht, die auf Grund ihrer besseren Rasse das Recht hat zu herrschen und diese Herrschaft über die Arbeitermassen rücksichtslos aufrechterhält.“

Hitler will die Werktätigen in die Sklaverei der kapitalistischen Ausbeuter treiben. Er ist ein Gegner der Gewerkschaften, er ist ein Todfeind der Tarifverträge und aller sozialpolitischen Gesetze. Er will die Zeiten herbeiführen, wo der Arbeiter als Knecht behandelt wird. Unter der Herrschaft von Hitler muß der Arbeiter kuschen.

Hitler ist der Liebling der reaktionären Kapitalisten. Viele Millionen Gelder werden bereitwilligst für den Sieg Hitlers von den Kapitalisten den Nazis zur Verfügung gestellt, um das Ziel,

die Zertrümmerung der Republik und der Arbeiterorganisationen, zu erreichen.

Die Todfeinde der Arbeiter spekulieren auf die Dummheit der Massen. Sie wollen gleichzeitig ihre grenzenlose Unfähigkeit als Wirtschaftsführer verschleiern, durch die Millionen Arbeiter und Arbeiterinnen mit ihren Familien in grauenhaftes Elend gestürzt wurden. Statt Arbeit zu beschaffen, werden Millionen von Geldern, die den Arbeitern von ihrem Lohne geraubt wurden, zur Verdummung und Verwirrung des Volkes verwendet.

Das ganze Geschmeiß um Hitler dünkt sich jetzt schon als kommende Herrscherschicht, die den Arbeiter mit der Peitsche in das Sklavenjoch treiben will.

Kann eine Arbeiterin, kann ein Arbeiter Hitler seine Stimme geben?

Nein, niemals!

Es würde Selbstmord bedeuten, wenn der Hausknecht der Reaktion und der Todfeind der Arbeiterschaft mit den

Stimmen der Arbeiterschaft zum Reichspräsidenten gewählt würde. Die Arbeiterfamilien würden noch mehr in das Jammertal der wirtschaftlichen Verelendung gestoßen werden.

Alle unsere wahlberechtigten Mitglieder haben die Pflicht, mit größter Kraftanstrengung dem Hitlerspuk den Todesstoß zu versetzen. Nützt in den wenigen Tagen jede Minute zur Aufklärung bei euren Mitarbeitern und -arbeiterinnen, in euren Bekanntenkreisen und bei allen, mit denen ihr in Verbindung kommt.

Jede Stimme, die Hitler entrissen wird und Hindenburg zugeführt werden kann, trägt dazu bei, den von den Nazis und der Reaktion geplanten Dolchstoß auf die Arbeiterbewegung zu vereiteln.

Die deutsche Arbeiterschaft hat auf ihrem steinigen, dornenvollen Wege zum kulturellen und wirtschaftlichen Aufstieg in mancher Schlacht mit der kapitalistischen Reaktion den Sieg errungen. Darum der tödliche Haß gegen die freien Gewerkschaften. Darum schwören sie ihr die Vernichtung.

Der Arbeiter und die Arbeiterin sollen wieder zurück in die Leibeigenschaft. Wer Knecht ist, soll Knecht bleiben, schreien hysterisch die Naziorden. Die deutsche Arbeiterschaft wird am 13. März den Beweis erbringen, daß sich Hitler verrechnet hat.

Keine Stimme aus den Arbeiterkreisen und den Arbeiterfamilien darf der Hausknecht der Kapitalisten bekommen. Hitler muß erledigt werden durch den geschlossenen Aufmarsch der Hammerschaften der Eisernen Front!

## Kämpft für Freiheit und Volksrechte!



Hinein  
in eure  
**HAMMERSCHAFT**

**Schlagt Hitler!**

**Alle Stimmen für Hindenburg!**

## Hitler verhöhnt die Arbeitslosen

Die Negersteuer ist gerecht und billig. Die Erwerbslosen rauchen noch Zigaretten und die Mädel geben noch 2,50 Mk. für Bubikopfschneiden aus. Da können sie auch Bürgersteuer bezahlen.

(Nazivertreter im Stadtparlament Neustadt i. Sa.)

Es geht uns Nationalsozialisten gar nichts an, ob und woher Geld für die Wohlfahrtserwerbslosen kommt.

(Nazivertreter Schneider am 23. 10. 1931 im Augsburger Stadtparlament.)

Die zur Arbeit kommandierten Erwerbslosen haben den Mund zu halten und zu parieren; wer das nicht kann, der fliegt.

(Nazibürgermeister Schwede, Coburg.)

Die Arbeitslosenunterstützung von 12 bis 15 Mk., die heute von den Arbeitslosen bezogen werde, sei ein Unding; die Arbeitslosen würden dabei feist, faul und dick!

(Nazimann Sturm in einer Versammlung in München.)

Die Arbeitslosen - Unterstützung macht arbeitsscheu. Man kann schon von einer Arbeitsflucht reden.

(„Völkischer Beobachter“ 3. 4. 1931.)

Arbeitslose Kollegen und Kolleginnen! Am 13. März könnt ihr diese gemeine Beleidigung heimzahlen! Von euch darf Hitler keine Stimme bekommen!



# Wir schlagen Hitler!

Am 13. März wird mit der Reichspräsidentenwahl die große Schlacht für Volksrechte gegen Diktatur geschlagen.

Alle Gliederungen der Eisernen Front gehen in diesen Kampf mit dem festen Willen, schon im ersten Wahlgang den Sieg zu erringen.

Die politische Führung der Eisernen Front hat das Ziel bestimmt: Weder ein Hitler noch ein Duesterberg darf Reichspräsident werden. Auch nicht mit Hilfe der Moskauer Gewalthaber, die mit der Kandidatur Thälmann ein Sprungbrett für Hitler stellen. Mag sich Thälmann noch so sehr bücken, auch über seinen Rücken hinweg darf Hitler den Stuhl Friedrich Eberts nicht erreichen!

Weil Hindenburg den Eid auf die Verfassung nicht nur geschworen, sondern auch gehalten hat, weil er verfassungsmäßig sein Amt versah — darum will man ihn vom Platze stoßen. Der Weg zu Staatsstreich und Verfassungsbruch soll freigemacht werden.

Eiserne Front! Jetzt gilt es zu kämpfen! Hitler muß geschlagen werden! Schlagt Hitler und die faschistische Front zerbricht!

Die Eisernen Front kämpft! Sie diskutiert nicht. Jetzt gilt es, in eiserner Disziplin der Führung zu folgen. Sieg ist die Parole! Sieg unserer Sache, nicht eines Namens.

Hindenburg ist nicht ein Mann der Eisernen Front! Aber Hindenburg steht gegen Hitler. Jede Stimme für Hindenburg ist ein Schlag gegen Hitler! Jede Stimme für Thälmann ist eine Stimme für Hitler! Darum entscheidet sich die Eisernen Front für Hindenburg und kämpft gegen Hitler.

Eiserne Front! Vorwärts zum Angriff! Am 13. März wird Hitler geschlagen!

Berlin, den 1. März 1932.

## Die Reichskampfleitung der Eisernen Front

## Ende des Bierboykotts

Biersteuersenkung ab 20. März.

Der Berliner Bierboykott ist am 3. März durch den Berliner Gastwirte-Verband abgebrochen worden, weil die Reichsregierung auf ihren Standpunkt verharrte, die bereits in Aussicht gestellte Biersteuersenkung nicht durchzuführen und jede Verhandlung darüber abzulehnen, solange die Gastwirte den Ausschankstreik aufrechterhalten. Doch auch ohne diesen Druck wäre der Bierboykott zu gleicher Zeit zu Ende gegangen, denn innerhalb der in parteipolitischen Interesse tätigen Kampfleitung ist es zu Gegensätzlichkeiten gekommen, die teilweise handgreiflich ausgetragen wurden.

Von den in den Berliner Brauereien beschäftigten 7000 Brauereiarbeitern wurden infolge des Bierboykotts 5500 gekündigt, die am 3. März zur Entlassung kommen sollten. Die Kündigung wurde zurückgenommen, als der Abbruch des Bierboykotts bekannt wurde.

Im Anschluß an den offiziellen Abbruch des Bierboykotts fanden unter dem Vorsitz des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Besprechungen zwischen den Vertretern des Gastwirts- und Brauereigewerbes und des Reichsfinanzministeriums statt, an der sich auch der preußische Minister für Handel und Gewerbe beteiligte. Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums gab hierbei die Erklärung ab, daß das vom Reichsfinanzminister gegebene Versprechen, ab 20. März die Biersteuer um 7 Mark pro Hektoliter zu senken, aufrechterhalten wird. Inwieweit sich die Steuersenkung auf die Reichsbiersteuer und Gemeindebiersteuer verteilt, darüber werden sofort Verhandlungen mit den Ländern und Gemeinden aufgenommen. Es wäre dies schon längst geschehen, wenn der Bierboykott diese Verhandlungen nicht unmöglich gemacht hätte. Die Reichsregierung erwartet, daß die Steuersenkung, die bei der gegenwärtigen Finanzkalamität des Reiches ein großes Opfer bedeutet, sich durch Mitwirkung aller Beteiligten zu einer entsprechenden Preisherabsetzung auswirken werde.

Bei objektiver Würdigung des „Ergebnisses“ der Bierstreikaktion kann man nicht umhin festzustellen, daß die Gastwirte sich nichts erkämpft, sondern sich selbst nur Schaden zugefügt haben; denn was als „Ergebnis“ der Streikaktion bezeichnet werden könnte, ist kein Ergebnis, weil die Reichsregierung noch vor dem Beginn des Bierstreiks bereit war, die Biersteuer zu senken. Es hat sich also trotz des mit großer Verbitterung und mit Terror geführten Kampfes nichts geändert. Die Entlassung der Brauereiarbeiter ist nicht eingetreten. Und das ist gut so, denn die Gastwirte hätten nach der Entlassung von 5500 Brauereiarbeitern erkennen müssen, daß die Öffentlichkeit nicht auf ihrer Seite steht. Die Gastwirte haben diesen Umstand nicht in Rechnung gestellt und die Brauereien haben ihn ebenfalls übersehen, als sie sich mit den Gastwirten solidarisierten. An der Senkung der Biersteuer waren weite Volkskreise

interessiert, an dem Bierstreik aber, der geführt wurde, obwohl eine Senkung der Biersteuer in Aussicht stand, und an einer Vergrößerung des Arbeitslosenheeres hat die Öffentlichkeit kein Interesse.

## Wochenschau

**Demonstrationsverbot in Preußen aufgehoben.** Das preußische Innenministerium hat das seit dem 31. Oktober 1931 bestehende Demonstrationsverbot während der Zeit des Wahlkampfes aufgehoben. Alle Veranstaltungen sind 24 Stunden vorher anzumelden und unterliegen der Genehmigung durch die Regierungspräsidenten.

**Volksfront der christlichen Gewerkschaften.** Zur aktiven Abwehr des Faschismus haben die christlichen Gewerkschaften die „Volksfront“ gebildet. Es soll damit eine enge Bindung der christlichen Arbeiterbewegung und eine Fühlungnahme mit verfassungstreuen Kreisen des Volkes erstrebt werden.

**Putz in Finnland.** Die Lappofaschisten besetzten am 4. März eine Anzahl Mittelstädte, mußten aber trotz der geldlichen Unterstützung durch die deutschen Nazis eine Schlappe hinnehmen. Der Putz ist auf der ganzen Linie zusammengebrochen und die Führer sind getürmt.

**Kein englischer Freihandel mehr.** England verdankte bisher die Größe seiner Wirtschaft dem seit über hundert Jahren bestehenden Freihandel. Nun trat am 29. Februar der zehnzehnte Einfuhrzoll in Kraft, wonach England keinen Freihandel mehr kennt.

**Strafanträge im Schultheiß-Patzenhofer-Prozeß.** Der Oberstaatsanwalt beantragte in dem bekannten Strafverfahren gegen die Generaldirektoren der Schultheiß-Patzenhofer A.-G. am 2. März folgende Strafen: Gegen den Hauptangeklagten Katzenellenbogen 1½ Jahre Gefängnis und 50 000 Mark Geldstrafe, gegen Penzlin 7 Monate Gefängnis und 20 000 Mark Geldstrafe, gegen Sobornheim 4 Monate Gefängnis und 10 000 Mark Geldstrafe, gegen Kuhlmay 2 Monate Gefängnis und 10 000 Mark Geldstrafe und gegen Funke 20 000 Mark Geldstrafe.

**ADGB für Weltfrieden.** Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beschäftigte sich anlässlich der Fortdauer des Krieges zwischen Japan und China mit den weltpolitischen Gefahren, die aus diesem Konflikt entstehen können. Er verurteilt insbesondere, daß der Völkerbund bisher untätig war und sieht eine Gefährdung seiner Existenz, wenn er nicht endlich zur Beilegung dieses Konfliktes die Initiative ergreift. Der ADGB ist in Uebereinstimmung mit dem AIA-Bund der Ueberzeugung, daß es niemals zu kriegerischen Aktionen zwischen Japan und China hätte kommen können, wenn der Völkerbund schon vor Jahren Ernst gemacht hätte, gemäß dem deutschen Vorbild überall die Abrüstungen durchzuführen oder einzuleiten. Von der deutschen Regierung erwarten die Gewerkschaften, daß sie auf der am 3. März begonnenen Völkerbundstagung ihren ganzen Einfluß geltend macht, den Krieg zwischen Japan und China im Interesse des Weltfriedens und der Abrüstung zu beenden.

**Stresemanns Erbe.** Die Deutsche Volkspartei, die Partei Stresemanns, fällt immer mehr und mehr auseinander. Jetzt sind die Abgeordneten Dr. Curtius und von Kardorff ausgeschieden.

## Die Bäckereiverordnung gilt für alle Betriebe

Vom „Germania“-Verband Deutscher Bäckereinnungen wurde durch den Preußischen Handwerkskammertag bei der Regierung eine Entscheidung darüber beantragt, ob auch die Bäckereibetriebe der Landwirte, die Brot herstellen und verkaufen, unter die gleichen gesetzlichen Bestimmungen fallen wie die Bäckereibetriebe der Handwerker. Daraufhin erhielt der Preußische Handwerkskammertag folgende Entscheidung des Reichswirtschaftsministeriums unterm 22. Februar 1932, H. G. 3324:

„Der Herr Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat mir Abschrift Ihres Schreibens vom 14. August 1931 — Gz. 750/5. 8. P. T. —, betr. Herstellung und Verkauf von Brot durch Landwirte, zur Kenntnis übersandt. In ihm wird die Frage aufgeworfen, ob die in die Handwerksrolle eingetragenen Nebenbetriebe der Landwirtschaft, die Brot herstellen, aus dem Geltungsbereich der Verordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien herausfallen. Diese Frage ist — vorbehaltlich der Entscheidung der Gerichte im Einzelfalle — zu verneinen. Aus der Eintragung der in Frage stehenden Betriebe in die Handwerksrolle gemäß § 104a Abs. 2 GO. geht hervor, daß diese Nebenbetriebe selbständige Gewerbebetriebe im Sinne der GO. darstellen, mithin der Regelung der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien unterliegen.“

Wir wundern uns, daß über diese bestimmt nicht strittige Frage um eine Entscheidung die Regierung angegangen wurde. Nach dem klaren Wortlaut des Bäckerschutzgesetzes sind alle gewerblichen Bäckereibetriebe den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen. Wenn nunmehr die Landwirte in denen von ihnen errichteten Bäckereien das hergestellte Brot verkaufen, dann sind sie gewerbliche Unternehmungen und haben ebenfalls die Vorschriften über den Arbeiterschutz zu beachten.

## Keine Brotpreiserhöhung

Der Beschluß der Berliner Bäckermeister auf Erhöhung des Brotpreises wurde insofern hinfällig, als vom Preiskommissar eine Verordnung erlassen wurde, wonach ein Verbot der Brotpreiserhöhung erfolgte. Der Preiskommissar glaubte aber in anderer Weise den Bäckermeistern entgegenzukommen. Er erließ gleichzeitig eine Verordnung, wonach Roggen in Zukunft bis zu 70 Proz. auszumahlen ist. Durch diese Streckung soll erreicht werden, mit den vorhandenen Roggenbeständen ohne Preiserhöhung auszukommen. Wer aber der Meinung ist, daß eine Erhöhung des Brotpreises nicht eingetreten ist, der befindet sich im Irrtum. Eine Ausmahlung von Roggen bedeutet eine Verschlechterung der Qualität. Der Konsument muß also in Zukunft für die schlechtere Qualität den gleichen Preis wie früher für besseres Brot bezahlen. Ob dadurch die Brotpreise konstant bleiben, das wird sich erst in den kommenden Monaten zeigen.

Immer wieder müssen wir darauf hinweisen, daß die Bemühungen des Preiskommissars hinfällig werden, wenn nicht gleichzeitig der Reichsernährungsminister gezwungen wird, von seiner überspannten Zollpolitik abzugehen. Wir können uns daher auch nicht den Darstellungen in der Tagespresse anschließen, wonach die Meinung vertreten wurde, daß die Bäckermeister trotz der Erhöhung der Getreide- und Mehlpreise in der Lage sind, den Brotpreis weiter einhalten zu können. Die den Bäckermeistern auferlegte Spanne zwischen Mehlpreis und Verkaufspreis des Brotes muß entweder brechen oder die Unternehmer werden versuchen, sich auf Kosten der Gehilfen und Lehrlinge schadlos zu halten.

Unsere Organisation hat daher alle Ursache, diese Auswirkungen der Verordnungen über den Brotpreis zu beobachten und frühzeitig, wenn sich dadurch eine wirtschaftliche Schädigung unserer Kollegschaft einstellen sollte, Abwehrmaßnahmen zu treffen.

## Sanierung bei Stollwerck

Der jetzt vorliegende Geschäftsbericht der Begründer Stollwerck A.-G., Köln, enthält auch die notwendigen Sanierungsmaßnahmen. Die aus der Uebernahme der Reichardt-Werke entstandenen Verluste werden mit rund 2,5 Millionen Mark angegeben. Die gesamt ausgewiesenen Verluste betragen 3,96 Millionen Mark. Nun soll die Sanierung durch Einziehung von 1,45 Millionen Mark eigener Stammaktien und 6000 Mark Vorzugsaktien sowie durch Zusammenlegung des verbliebenen Stammaktienkapitals erfolgen. Auch soll der Reservefonds von 1,646 Millionen Mark im Verhältnis 10 zu 5 von 15 auf 9 Millionen Mark zur Auflösung gelangen. Es erfolgt weiter eine Angabe über die sofort vorzunehmenden Abschreibungen, die sich auf rund 2 Millionen Mark belaufen. Diese Reservierungen sollen insbesondere für den Donaukonzern benutzt werden. Daraus werde wiederum ein größerer Betrag der Abschreibungen auf das Budapest Unternehmen entfallen. Dies wurde bekanntlich im Mai 1931 stillgelegt. Es wurden

Selbstschutz bedingt eine starke Organisation!

Am 12. März ist der 12. Wochenbeitrag fällig



für die Gesellschaft in Kronstadt größere Abbuchungen notwendig sein. Hier wurde ebenfalls im laufenden Jahr die Fabrikation für einige Monate eingestellt. Es ist ferner vorgesehen, die Gebäude von 3,418 Millionen Mark auf 3,218 Millionen Mark, die Maschinen und Einrichtungen von 3,01 Millionen auf 2,51 Millionen Mark abzuschreiben. Auch bei Beteiligungen und Wertpapieren, die sich durch die Übernahme der Goldina-Majorität auf 3,531 Millionen Mark erhöhten, ist eine Abschreibung auf 2,626 Millionen Mark vorgesehen. Hierdurch und durch die Deckung des Verlustes von 3,396 Millionen Mark werden insgesamt 5,302 Millionen Mark des Sanierungsgewinnes Verwendung finden.

Bei einem zukünftigen Aktienkapital von 9 Millionen Mark und einer gesetzlichen Reserve von 0,9 Millionen Mark soll der völlig unübersichtlichen Lage und den erhöhten Risiken des Geschäftes durch ausreichende Rücklagen Rechnung getragen werden. Zu diesen Rücklagen gehören übrigens auch Guthaben aus der Amerika-Freigabe. Die Gesellschaft hat in langfristigen Zertifikaten 0,261 Millionen Dollar zuzüglich 5 Proz. Zinsen ab 15. Januar 1929 und 0,291 Millionen Dollar unverzinslich erhalten. Es besteht der Eindruck, daß die mit dem Ausscheiden der Familie Stollwerck verbundene Reorganisation wirklich durchgreifend erfolgt.

## Wirken und Arbeit unseres Verbandes in Köln

Trotz der ungeheuren Zahl der Erwerbslosen in der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, darunter mehr als 700 Fleischer, Bäcker und Konditoren, hat die Ortsgruppe in umsichtiger Weise bei allen vorkommenden Fragen rückhaltlos die Interessen der Mitglieder vertreten.

Aus dem umfangreichen Jahresbericht entnehmen wir, was Einigkeit und Geschlossenheit zu leisten in der Lage sind, und was noch getan werden muß und getan werden könnte, wenn ja wenn alle Berufsangehörigen sich unserem Verbands angeschlossenen hätten.

### Tarif- und Lohnbewegungen.

Die Unternehmer waren der Auffassung, im Kampf mit den Gewerkschaften werden sie nicht zum Ziel kommen, darum der Schrei nach der Notverordnung, um die zehn- und mehrprozentige Lohnsenkung durchzuführen.

Im Bezirk Köln bestehen 28 Tarif- und Lohnvereinbarungen, die mit den einzelnen Unternehmergruppen in Wirksamkeit sind.

Für die Süßwarenindustrie besteht der allgemeinverbindlich erklärte Rahmen- und Lohntarifvertrag;

für die Getränkeindustrie der Bezirks-tarif für die Provinzen Rheinland und Westfalen; für die Gruppe Sprit- und Hefe ebenfalls ein Bezirkslohntarif;

für die Mühlenindustrie der Bezirks-tarif für den Bereich der rheinisch-westfälischen Mühlen.

Mit den Innungen Köln, Brühl, Bonn und Umgebung bestehen Tarif- und Lohnvereinbarungen. Auch mit den Konditorinnungen bestehen Tarif- und Lohnregelungen, ebenfalls Lohn- und Tarifregelungen für das weibliche Personal in Konditoreien und Cafés.

Für die Fleischer in Groß- und Kleinbetrieben bestehen tarifvertragliche Regelungen, die, soweit die Kleinbetriebe in Köln in Betracht kommen, allgemein verbindlich sind. Für die Stückschlächter bestehen Lohnregelungen in den Schlachthöfen Köln und Bonn.

In der Gruppe der Böttcher bestehen Lohn- und Tarifregelungen für die Weinkellereien und Faßfabriken.

Mit den Brotfabrikanten des Regierungsbezirks Köln besteht ein Bezirks- und Rahmentarifvertrag. Die Rahmentarifverträge sind bestimmt alle noch ausbaufähig. Wenn in den einzelnen Punkten nicht restlos unsere Forderungen erfüllt sind, so darum, weil die gewerkschaftliche Macht nicht stark genug war, sich restlos durchzusetzen.

Das Ergebnis der Betriebsratswahlen war ein voller Erfolg. In den meisten Betrieben brauchte keine Wahl stattfinden, weil wir als Organisation allein in Betracht kamen. In acht Betrieben fanden Wahlen statt. Das Resultat war, daß von mehr als 2600 Wahlberechtigten 1559 freigewerkschaftliche, 308 Christliche, 85 RGO.- und 56 Nazistimmen abgegeben wurden. Betriebsratsmitglieder wurden gewählt, 37 freigewerkschaftliche, 7 Christen und 3 RGO.-Leute.

Umfangreich war und ist die Tätigkeit der Erledigung von Differenzen und Rechtsschutzangelegenheiten. Am Arbeitsgericht sind in 267 Terminen mehr als 16 000 Mark an zuwenig gezahlten Tariflöhnen, an nicht bezahlten Ueberstunden, für Kündigungsentschädigung, für Urlaubsentschädigung bei

Nichtwiedereinstellung herausgeholt worden. Daneben wurden durch außergerichtliche Vergleiche noch mehr als 18 000 Mark für die Mitglieder herausgeholt. Ohne gewerkschaftliche Organisation und Vertretung wären diese Summen vollständig in den Händen der Unternehmer geblieben.

Die Versammlungs- und Bildungsarbeit war außerordentlich rege. Mehr als 700 Verbandsveranstaltungen aller Art fanden statt, in denen die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen, besonders aber die Verhältnisse zur Besserung unserer Arbeits- und Lohnbedingungen und die Mittel zur Abwehr der Verschlechterungen durch die Unternehmer beraten wurden.

Die Hauptaufgabe für jedes Verbandsmitglied bleibt die Gewinnung neuer Mitkämpfer. An 500 Neuaufnahmen konnten trotz Wirtschaftskrise gemacht werden. Leider werden durch die Ungunst der Verhältnisse, Betriebsstillegungen, Entlassungen nicht alle Aufgenommenen unserem Verbands erhalten bleiben.

Unsere Jugendarbeit muß im besonderen Ausmaße noch weiter gefördert werden durch Unterstützung aller Mitglieder und Zuführung der Lehrlinge und jugendlichen Kollegen und Kolleginnen zur Jugendgruppe. Die Verbandsveranstaltungen, seien sie für die Jubilare oder

## Hitler schlemmt mit den Kapitalisten

Anschließend an eine Besprechung mit den Vertretern der Schwerindustrie am 26. Januar 1932 in Düsseldorf fand ein Festdiner statt, wobei neben einem außerordentlich frugalen Mahl Sekt und beste französische Weine „gereicht“ wurden. Das Menu kostete pro Kopf 21 Mark und bestand aus Kaviar Beluga Malossol, Austern Imperiales, Gemischte Vorspeisen, Kraftbrühe mit Gemüsebeilage, Rheinsalm, gekocht mit Anchovistunke und Dampfkartoffeln, Kalbskotelette, im Ofen gebacken, mit Spinat und Bratkartoffeln und Sahnehippen. Nachher bezog Hitler Wohnung in der Villa des Oberschar-machers Kirdorf.  
Der Kapitalistenfreund Hitler darf keine Stimme von der Arbeiterschaft erhalten!

sonstiger Art, haben bewiesen, daß unsere Jugendgruppe in jeder Weise den Anforderungen gerecht wird und durch ihre Darbietungen auf gesanglichem, musikalischem und unterhaltendem Gebiete Anerkennung finden.

Fast 90 000 Mark wurden für Unterstützungen aller Art ausgegeben.

Trotz der außerordentlich schweren wirtschaftlichen Lage, die auch durch Rückgang der Einnahmen auf unserem Verband lastet, hat zur Linderung der größten Not der Verbandsvorstand beschlossen, 200 000 Mk. aus Mitteln der Hauptkasse den aus-gesteuerten arbeitslosen und kranken Kollegen als Weihnachtsunterstützung zu gewähren. Aus der Lokalkasse wurden ebenfalls größere Mittel bereitgehalten und unseren arbeitslosen und kranken Kollegen eine kleine Weihnachtsfreude zu bereiten. Insgesamt erhielten 458 Kollegen 3796,50 Mk. Weihnachtsunterstützung. 88 alte oder invalide Kollegen erhielten 15 526,60 Mk. laufende Unterstützung. Große Not ist durch diese finanzielle Beihilfe den Kollegen und Kolleginnen und deren Angehörigen gelindert worden. In der solidarischen Zusammenarbeit in unserem Verband gelang die Durchführung dieses großen und schönen Werkes.

Durch diese vorzügliche Einrichtung für unsere Alten wird in guter Weise für die Tage des Alters gesorgt. Durch den Einfluß der Wirtschaftskrise mußte eine kleine Senkung der Renten erfolgen.

Die Gesamtzahl aller Rentenempfänger beträgt im Verband fast 7000 Kollegen!

Im besten Sinne des Wortes zeigt der Dichter in nachfolgenden Zeilen den Gedanken der Solidarität und Menschenpflicht:

Wir wollen nicht, daß unsere Brüder  
In Not und Elend untergeh'n,  
Daß sie, wenn krank und matt die Glieder,  
Von aller Welt verlassen steh'n.  
Des Mannes Pflicht, Kollegentreue,  
Hält uns mit festem Reif umspannt.  
Wir wollen, daß sie frei gedeihe,  
Und deshalb sind wir im Verband.

Aus diesen wenigen Zeilen müssen auch unsere dem Verband noch fernstehenden Kollegen ersehen und erkennen, was eine Schar beherzter und treuer Verbandsmitglieder in der Lage zu leisten ist. Die Sozialfürsorge in der Organisation, bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, bei Alter und Invalidität ist heute Allgemeingut der Verbandskollegen geworden. Der zähe und energische

Kampf bei Gestaltung der Tarif- und Lohnfragen wird allgemein anerkannt, auch von denen, die nicht Mitglieder, aber Nutznießer der Erfolge der Gewerkschaften sind.

In diesen Kreisen muß endlich erkannt werden: Wer die Erfolge einheimst, hat auch mit beizutragen zur Schaffung der Voraussetzung, um nicht nur Bestehendes zu erhalten, sondern auch unsere Tarif- und Lohnbedingungen zu verbessern, was nur möglich ist durch Anschluß an unseren Verband und Stärkung unserer Macht.

## Leistungen des Verbandes im Bezirk Mannheim

Bei Unterhaltungen mit unorganisierten Kollegen und Kolleginnen über die Zweckmäßigkeit des Zusammenschlusses aller Arbeiter und Arbeiterinnen in den freien Gewerkschaften hört man mitunter die Redewendung: „Es hat ja doch keinen Zweck“. Arbeitskolleginnen und Kollegen, die solche Ausreden entgegenbringen, haben entweder keinen Einblick in die Gewerkschaftsarbeit oder aber, sie glauben, durch solche allgemeinen Redensarten könnten sie sich ihrer Verpflichtung zum Verbandsbeitritt entziehen. Nur ein paar kurze Aufzeichnungen dürften beweisen, wie unhaltbar gerade dieses Gerede von der Zwecklosigkeit ist.

Der Mannheimer Verbandsbezirk umfaßt außer dem Städtegebiet Mannheim-Ludwigshafen, noch die Orte Weinheim, Heidelberg, Eberbach, Mosbach sowie in der Pfalz die Orte Oggersheim und Frankenthal. In diesen Orten bzw. in diesem Gebiet hat der Verband in 40 Tarifverträgen sowohl die Löhne als auch die sonstigen Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt; für sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen in den Brauereien, Mälzereien und Bierniederlagen, in den Mühlen, Bäckereien, teilweise auch in Konditoreien, sowie in der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie. Außerdem für die Weinhandels- und Spirituosenarbeiter, für die Preßhefe-, Sprit-, Essig-, Gurken- und Sauerkrautarbeiter, sowie für die Küfer in der Oel-, Margarine-, der chemischen Industrie, auch in Faßfabriken und anderen Betrieben. Ferner für die Metzger in allen Mannheimer Betrieben sowie für sämtliche Arbeiter in der Häute- und Fettverwertung. Tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bedeutet die Sicherung eines geregelten und in der Regel auch höheren Lohnes, eine genaue Festlegung der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeit sowie der Verpflichtung zur Extrabezahlung geleisteter Mehrarbeit. Bedeutet die Gewährung bezahlten Erholungsurlaubs, Feiertagsbezahlung sowie Bezahlung von Zuschüssen bei Unfällen und Erkrankungen, wenn damit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist, u. a. m. Eine starke Organisation bürgt auch für die Einhaltung sowie für korrekte Durchführung solcher Tarifverträge. Wo bliebe der Schutz vor Ausbeutung, Willkür und Uebervorteilung der Kollegen, wenn der Verband nicht wäre? Das gleiche gilt auch von der sozialpolitischen Gesetzgebung. Ohne Gewerkschaften sind Betriebsräte macht- und hilflos. Ohne sie gäbe es auch keine Arbeitsgerichte, keinen Schwangerschutz, keine Arbeitszeitgesetze, keine Schlichtungsordnung u. a. m.

Aber nicht nur auf diesem Gebiete steht der Verband schützend vor der Arbeiterschaft. Unsere Verbandszeitung „Einigkeit“ sowie die Jugendwacht sind die geistigen Weg- und Streitgenossen für die Verbandsmitglieder. Unsere Fachzeitschriften „Technik und Wirtschaftswesen“ für das mehl- und zuckererzeugende und verarbeitende Gewerbe, „Verkehr und Technik“ für alle Getränkearbeiter, die „Fleischerfachzeitschrift“ usw. bereichern das berufliche, technische und wirtschaftspolitische Wissen der Kollegen.

Ein großzügig ausgebauten Unterstützungswesen vervollständigt die Verbandszwecke. Im Verbandsbezirk Mannheim-Ludwigshafen haben im Jahre 1931 die Verbandsmitglieder durch Bezahlung regelmäßiger Wochenbeiträge einen Gesamtbetrag von 153 308,30 Mk. zusammengesteuert. Davon wurden an sie nicht weniger als 102.412,45 Mk., das sind rund 70 Proz. der Gesamteinnahmen, wieder in Form von sozialen Unterstützungen zurückbezahlt. Auf die einzelnen Unterstützungszweige entfallen davon:

Mk.	
42 939,57	für Arbeitslosenunterstützung,
22 326,20	für Krankenunterstützung,
27 048,60	für Invaliden- und Altersunterstützung,
5 727,80	für Sterbegeld für verstorbene Mitglieder u. deren Ehefrauen,
3 264,—	für Notfall- und außerordentliche Unterstützungen,
683,70	für Umzugsunterstützungen,
244,40	für Reiseunterstützung,
178,—	für Aussteuerunterstützung an weibliche Verbandsmitglieder, wenn sie sich verheiratet haben.

In 117 Differenzen, die sich allein in den Mannheim-Ludwigshafener Betrieben zwischen Ar-



beitgebern und Arbeitnehmern entwickelten, hat sich die Verbandsleitung schützend vor ihre Mitglieder gestellt. 32mal hat der Verband die Durchführung von Prozessen an Arbeitsgerichten, 17mal die Vertretung vor den Spruchausschüssen bei den Arbeitsämtern unentgeltlich übernommen. Dabei wurde erreicht, daß bei den Arbeitsämtern eine korrekte und gerechte Auslegung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erfolgte; bei den sonstigen Differenzen wurde die Rückgängigmachung von 144 Entlassungen sowie die Bezahlung von 8253,18 Mk. als Entschädigung und Abfindung für geleistete Ueberarbeit, nichtgewährten Urlaub u. a. m. erwirkt. 30mal hat die Ortsgruppe Mannheim-Ludwigshafen ihren Mitgliedern besonderen Rechtsschutz zur Durchführung von Rentenverfahren und den als Fahrern beschäftigten Kollegen bei Karambolagen, die sich im Verkehr auf der Straße ereigneten, gewährt. Handelte es sich um geringere Fälle, wurden die Strafzettel bezahlt. Bei anderen und schwerwiegenderen Vorkommnissen stellte der Verband unentgeltlich Rechtsanwälte und übernahm die mitunter sehr hohen Kosten für die Durchführung gerichtlicher Entscheidungen. In unzähligen Betriebs-, Sektions-, Gruppen- und allgemeinen Versammlungen wurde den Mitgliedern Aufklärung auf allen Gebieten des Wissens vermittelt. Man kann sich eigentlich gar nicht recht ausdenken, wo die Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter geblieben oder hingekommen wären, wenn sie nicht organisiert und ihrem Schicksal allein überlassen geblieben wären angesichts der Flut von Reaktion, die heute über die Arbeiterschaft allgemein ergeht. Hat der Verband wirklich keinen Zweck? Kollege oder Kollegin, denkt einmal über diese Zeilen etwas nach!

W. Heßler, Mannheim.

### Das kommt davon

Der Teilhaber der Schwanenbrauerei in Vaihingen a. d. Enz, Hermann, ein ehemaliger Steuerbeamter und jetzt Pensionär der dreimal verfluchten Republik, mußte 1930 durch den vom Landesschiedlicher für verbindlich erklärten Schiedsspruch zur Anerkennung des Tarifvertrages gezwungen werden. Die Wut gegen die Gewerkschaften ließ ihn dann nicht ruhen, und so verlegte er sich darauf, die Korrespondenz, die zwischen der Organisation und dem Vertrauensmann des Betriebes gepflogen wurde, zu durchschnüffeln. Eines schönen Tages erwischte aber unser Vertrauensmann den Schnüffler auf frischer Tat, ging darauf zur Polizei und erstattete Strafanzeige wegen Verletzung des Briefgeheimnisses. Nun war natürlich Feuer auf dem Dach und bald wurde durch den zunehmenden Absatzrückgang ein Grund zur Entlassung des Vertrauensmannes gefunden. Weil trotz der Verbindlichkeitserklärung des seinerzeitigen Schiedsspruchs Hermann nicht den Tariflohn zur Auszahlung brachte, so war unser Kollege gezwungen, eine Nachforderung zu stellen. Damit war H. zwischen zwei Mühlen geraten.

In der Verhandlung wegen Verletzung des Briefgeheimnisses wurde H. zu einer Strafe von 100 Mk. und Tragung der Kosten verurteilt. Zugleich erhielt er eine Ordnungsstrafe von 20 Mk. wegen Ungebühr vor Gericht. Gegen dieses Urteil legte H. Berufung ein, wo er versuchte, alles anders hinzustellen. Aber alle Verdrehungskünste waren umsonst und der Vorsitzende des Landgerichts mußte ihm ziemlich derbe Wahrheiten ins Gesicht sagen, bis er endlich begriff, daß seine Berufung aussichtslos ist und er sie zurücknahm.

In der Verhandlung beim Arbeitsgericht Ludwigsburg betrug die Klagesumme 658 Mk. für zu wenig gezahlten tarifmäßigen Lohn und Ueberstunden. H. hatte auch hier kein Glück, obwohl er weitere Zeugen aufmarschieren ließ. Das Arbeitsgericht bekam aber eine andere Auffassung und verurteilte H., den Betrag von 384,64 Mk. an unseren Kollegen zu zahlen. Gegen dieses Urteil geiraute er sich keine Berufung einzulegen. Hoffentlich ist H. nunmehr kuriert.

Diese Vorkommnisse zeigen allen Kollegen, wie notwendig der Anschluß an den Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter ist.

### „Die Herren Chefs sind herzlich willkommen“

Die Molkereihilfen im Kampfe um bessere Lebenshaltung.

Es gab bisher nur wenige Molkereihilfen, die erkannt hatten, daß sie den Kampf um eine bessere Lebenshaltung selbst führen müssen. Viele von ihnen verließen sich auf ihre Unternehmer. Erfreulicherweise ist dies in den letzten Monaten anders geworden. Die Molkereihilfen wollen nicht mehr zurückstehen, sie treten dem Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter bei, der zufolge seiner Stärke und Geschlossenheit die Gewähr bietet, daß die Forderungen, die von ihnen erhoben werden, auch verwirklicht werden.

Gegen diese sich rasch durchsetzende Erkenntnis nützt es nichts, wenn die mit den Unternehmern in trauletem Verein arbeitenden Molkereihilfenvereine warnend die Finger erheben und ihre Mitglieder beschwören, ja nicht einer falschen Organisation beizutreten, weil diese angeblich nicht imstande sei, die Stellung des Molkereipersonals zu fördern. Den Beweis dafür können diese Leute natürlich nicht antreten. Es ist ihnen unmöglich, abzustreiten, daß unsere Organisation sich riesengroße Verdienste um die Besserstellung der Arbeiterschaft erworben hat. Es ist ihnen auch unmöglich zu leugnen, daß die Unterstützungseinrichtungen unseres Verbandes turmhoch über den ibrigen hinausragen. Und weil sie dies nicht können, aber verhindern wollen, daß es ihren Mitgliedern bekannt wird, deshalb werden die Herren Chefs zu jeder Versammlung eingeladen, damit diese die Kontrolle über ihre Gehilfen ausüben können.

Diese Bevormundung müssen die Molkereihilfen beseitigen. Soweit sie bereits unserer Organisation angehören, haben sie die Pflicht, ihre Kollegen auf-

### Hitler will die Gewerkschaften zertrümmern

Auch die Gewerkschaften werden mit Stumpf und Stiel ausgerottet, wenn die Nazis zur Macht kommen.

(Thüringischer Nazilandtagsabgeordneter Papenbrock auf dem thüringischen Gau-tag der Nazis 12.7.1930.)

Mit Aktiengesellschaften und Gewerkschaften werden die Nazis, wenn sie die Macht haben, nicht verhandelt. Sie werden diese beiden jüdischen Einrichtungen zerstören.

(Gregor Straßer auf der Reichstagung der Naziärzte 1931.)

Die NSBO. ist keine gewerkschaftliche wirtschaftliche Organisation, sondern vor allem das politische Kampfmittel der nationalsozialistischen Bewegung zur Eroberung der Betriebe und zur Säuberung der Gewerkschaften.

(„Hamburger Tageblatt“ Nr. 233 vom 29.10.1931.)

### Darum keine Stimme diesem Gewerkschaftsfeind!

zuklären. In dieser Tätigkeit finden sie jederzeit Unterstützung bei den zahlreichen Mitgliedern unserer Ortsgruppen. Es darf keinen unorganisierten Molkereihilfen mehr geben. Wenn dieses Ziel erreicht ist, dann ist die Grundlage für erfolgreiches Arbeiten gegeben.

### Unsere Zeitschriften

Verkehr und Technik. Mit der Nummer 10 der „Einigkeit“ kommt das Märzheft der Zeitschrift „Verkehr und Technik“ zum Versand. Aus dem Inhalt dieser Nummer heben wir besonders hervor: Abweichen von Verkehrsvorschriften; Die Wirtschaftlichkeit der Kraftfahrzeuge; Beseitigung ungleichförmigen Kolbenspiels in Fahrzeugmotoren; Holz als Kraftwagenbetriebsstoff; Vereinfachung der Akkumulatorenladung; Deckenlose Gärung; Vorrichtung zum Entfernen des Pechs aus den Spundlöchern; Moderne Riementriebe mit Belastungsspannung und Wasserstands-Fernanzeiger. Die Zeitschrift erhalten alle Beschäftigten in der Getränkeindustrie, alle Fahrer und Mitfahrer, Maschinisten, Heizer und Böttcher von ihrem Unterkassierer kostenlos.

### Bekanntmachungen des Vorstandes

Warnung. Das Mitglied Fritz Sölter, Schlachter geb. am 17. Juli 1909 in Wilhelmshaven eingetreten am 15. Mai 1927 in Wilhelmshaven, ist unter Nichterfüllung seiner Verpflichtungen von Bremen abgereist. Es wird vermutet, daß S. versuchen wird, sich auch in anderen Ortsgruppen Gelder zu erschwindeln. An Sölter darf keine Unterstützung gezahlt werden.

Ausschlüsse. Auf Antrag der Ortsgruppe Heilbronn werden Adolf Herrmann, Bäcker, geb. 24. August 1899 in Belsenberg, Buch Nr. 45 339, und Willi Knoll, Arbeiter, geb. 15. April 1906 in Zuffenhausen, Buch Nr. 59 680, wegen Verbandsschädigung ausgeschlossen.

Der Vorstandsvorstand.

### Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 26. Februar bis 3. März 1932.

Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 128 79. Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter — Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin NW 48.

Ortsgruppen:

Weiß 150,—, Berka 14,95,—, 26,—, Gera 35,62,—, Tost 150,—, Zerbst 98,—, Merseburg 450,—, Reichenbach i. Schl. 250,—, Rathenow 300,—, Aachen 19,96,—, Bautzen 19 32,—, Bochum 19,96,—, Breslau 20,96,—, Cleve 16,80,—, Herford 15,16,—, Königsberg i. Pr. 33 28,—, Krefeld 19,96,—, Liegnitz 15,29,—, Neustadt-Haardt 16,16,—, Trier 19,65,—, Urm 14,60,—, Berlin 698,29,—, 767,26,—, Borsdorf 269,76,—, Bitterfeld 150,—, Greiz 400,—, Mühlhausen 200,—, Neumünster 250,—, Uetersen 150,—, Angsborg 76,28,—, Bayreuth 29,32,—, Münster 39,96,—

Sonstiges:

Berlin 168,—, 9,98,—, München 52,—, Berlin 42,40,—, 0,84,—, Graz 5,50,—, Monheim 65,86,—, Liegnitz 5,40,—, Berlin 677,24,—, 340,—, 660,—, 86,52,—, 184,84,—, 127,50,—, 75,—, 86,27,—, 9,50,—, Mannheim 3,50,—, Liebschwitz 11,24,—, Berlin 2018,10,—, Berlin 13 000,—, 76,34,—, Düsseldorf 2,50,—

### Korrespondenzen

Aachen. Ferien sind verdienter Lohn. Der frühere Brauereieinhaber Althoven in Düren hatte seinen Arbeitern in den letzten Jahren teilweise die Ferien vor-enthalten und nicht gegeben, obwohl der Arbeiterrat deswegen wiederholt vorstellig geworden war. Die Firma ist inzwischen in Konkurs geraten. Ansprüche mußten nun beim Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Es entschied zugunsten der Arbeitnehmer. Das Arbeitsgericht stellte sich auf den Standpunkt, daß Ferien verdienter Lohn sei. Da ein Verzicht nicht ausgesprochen sei, wäre die Firma noch verpflichtet, nachträglich die Ferien in bar zu entschädigen. Auf Grund dieses Urteils bekamen 9 Kollegen eine Gesamtsumme von 452,80 Mk. nachträglich ausgezahlt. Zwei Unorganisierte gingen leer aus. Sie hatten keinen Anspruch, weil sie nicht der tarifschließenden Partei als Mitglied angehört. Eine Lehre für alle Unorganisierten, die gern die Beiträge für die Organisation sparen, aber den Tarifvertrag für sich in Anspruch nehmen möchten. Die neun Kollegen wurden vertreten von der Bezirksleitung des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter, Aachen, Kleinkölnstraße 18.

Meuselwitz. Die Ortsgruppe hat am 20. Februar 1932 in einer gutbesuchten Versammlung die Ehrung ihrer Jubilare vorgenommen. Kollege Seifert begrüßte die Jubilare und machte den Anwesenden klar, aus welchem Grunde man in diesem Jahr von einer besonderen Jubilarsfeier Abstand genommen habe.

Hierauf ergriff der Kollege Bock das Wort zu seiner Ansprache. Er schilderte die Kämpfe, die vor 40 Jahren durchzuführen waren. Er zeigte, wie damals um jede Stunde Arbeitszeitverkürzung gekämpft werden mußte, betrug doch die Arbeitszeit täglich 16 bis 20 Stunden, dazu mußte auch noch Sonntags bis nachmittags 4 Uhr gearbeitet werden. Und trotzdem haben unsere alten Kollegen noch Zeit gefunden, die Agitation zu betreiben. Es wurden dann noch die Kämpfe um die Tarifverträge geschildert, ferner noch die Anstrengungen um Verbesserung der Sozialversicherung, all dieses halten unsere jungen Kollegen heute für eine Selbstverständlichkeit. Die Unternehmer sind aber heute wieder drauf und dran, der Arbeiterschaft alles wieder zu entreißen. Er fordert deshalb die fast restlos erschienenen Jugendlichen und Lehrlinge auf, den Kampf ebenso zu führen wie unsere Jubilare, deren Ehrung heute vorgenommen würde. Das würde der beste Dank sein für unsere alten Kämpfer und Jubilare, denn nur durch die Einigkeit der Arbeiterschaft sei der Sieg zu erringen.

Reicher Beifall folgte den Worten des Kollegen Bock. Es folgte dann der gemütliche Teil.

München. Abermals hat der Tod aus den Reihen unserer Alten einen der Besten hinweggeholt. Der Brauer Andreas Alt ist im Alter von 66 Jahren plötzlich und unerwartet gestorben. Kollege Alt war 47 Jahre in der Spatenbrauerei tätig und gehörte seit 1895 der Organisation an. Vom Jahre seines Beitritts bis 1910 führte er ehrenamtlich die Kassengeschäfte der Ortsgruppe. Dem Ortsgruppenvorstand gehörte er 35 Jahre an. Wiederholt wurde Kollege Alt als Delegierter zum Verbandstag gewählt. Auch innerhalb des Betriebes wirkte Kollege Alt für seine Kollegen. Er gehörte dem Betriebsrat an und war lange Jahre dessen Vorsitzender. Neben dieser Arbeit war er in unermüdlicher Pflichterfüllung noch in verschiedenen anderen Ehrenämtern tätig, so am Oberversicherungsamt und als Delegierter zum Ortskartell der Gewerkschaften. Sein Andenken wird dauernd in Ehren gehalten werden.

Zeit. (Kein Musterbetrieb.) Die Firma Urbach & Reinhold kümmert sich nicht im geringsten um die Einhaltung der Arbeitszeitschriften. Beim Arbeitsbeginn ist es keine Seltenheit, daß um 6 1/2 Uhr die Betriebsbelegschaft am Arbeitsplatz steht. Bei Beendigung der Arbeit trifft es sehr häufig zu, daß kurz vorher angeordnet wird, heute wird länger gearbeitet. Vor Weihnachten wurden 14 Ueberstunden von jedem einzelnen geleistet, natürlich ohne tariflichen Zuschlag. Die Firma bezahlt 4 Pf. unter dem tariflichen Stundenlohn, einige Arbeiterinnen erhalten sogar 14 Pf. pro Stunde weniger. Dadurch werden diesen in der Woche über 6 Mark von dem ihnen rechtlich zustehenden Tariflohn genommen. Es kommt vor, daß Mädchen von der Arbeit weg nach Hause geschickt werden. Wenn jemand den Mut aufbringt, beim jungen Chef zu fragen, wer das angeordnet hat, so werden sie angebrüllt: „Ich habe es befohlen!“ Beschwerden über die geringe Bezahlung glaubte der junge Herr damit abtun zu müssen daß er erklärte: „Kauft euch ein Viertel Kakao und taucht euer Brot hinein, dann werdet ihr auch satt.“ Nicht genug, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen um ihre tariflichen Rechte gebracht werden, sie müssen sich noch obendrein verhöhnen und verspotten lassen von diesem jungen Betriebschef. Dieser Herr hält dicke Freundschaft mit dem Stahlhelm und glaubt sich damit besonders brüsten zu müssen.

Recht bald können diese Zustände beseitigt sein, wenn die Betriebsbelegschaft geschlossen ihrer gewerkschaftlichen Organisation angehören würde. Hoffentlich tragen diese Zeilen dazu bei, um allen die dringende Notwendigkeit zum Beitritt in unsere Organisation zu beweisen.



sozialpsychologischer Art. Vor allem sind die Schlichtungs- einrichtungen gewöhnlich dem allgemeinen Rechts- und Wirtschaftssystem des Staates, in dem sie bestehen, angepaßt und eingeordnet.

Als grundlegender Unterschied fällt am meisten auf, daß es einerseits Regelungen gibt, welche lediglich dazu dienen sollen, den Verständigungs willen der Parteien zu stärken und die Einigung zu erleichtern, andererseits aber Regelungen, die unter bestimmten Voraussetzungen einen staatlichen Zwang bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen und zur Beobachtung stehen Uebergänge von einer Gruppe zur anderen.

Im allgemeinen wird nicht mit Sicherheit zu sagen sein, ob im Einigungs- und Schiedswesen unter allen Umständen dem Einigungsgrundsatz, das heißt dem Verfahren ohne zwangsweise Auferlegung von Entscheidungen, oder dem Schiedsgrundsatz, das heißt dem Verfahren mit einer solchen zwangsweisen Auferlegung, der selbst Zwangsdurchführung der Entscheidungen, der Vorzug zu geben sei. Die Frage läßt sich immer nur in bezug auf die Verhältnisse eines bestimmten Staates stellen und wird selbst dann nur schwer beantwortet werden können.

In den Staaten, deren Verfassung und Rechtsordnung noch vornehmlich auf der Grundlage der liberal-individualistischen Weltanschauung beruhen, ist die Erhaltung des gewerblichen Friedens die wichtigste oder ausschließliche Aufgabe des Einigungswesens. Dazu gehören Großbritannien und die sonstigen Staaten angelsächsischen Ursprungs mit Ausnahme von Australien und Neuseeland. Soweit nicht eine Schiedsprechung zwischen den Parteien vereinbart wird, ist hier nirgends die Rede von einer zwangsweisen Auferlegung der Entscheidungen, die in Wirklichkeit nur Vermittlungsvorschläge sind. Für die Staaten ist bezeichnend, daß sie eine gesetzliche Regelung des Kollektivvertrages nicht kennen.

Am Grundsatz der Einigung festgehalten wird auch in anderen Ländern, namentlich in Belgien, Dänemark, Frankreich, Japan, den Niederlanden, in Oesterreich, Polen, Schweden, in der Schweiz und der Tschechoslowakei, wo das ursprünglich liberal-individualistisch angelegte Rechtssystem durch Einbau kollektivrechtlicher Teile umgestaltet worden ist und sich auch die Einigungs- und Schlichtungssysteme zur kollektivrechtlichen Wirksamkeit entwickelt haben. In den hier genannten Staaten gibt es zwar ebenfalls keine zwangsweise Auferlegung von Entscheidungen, aber eine Weiterbildung ist gegenüber der ersten Staatsgruppe insoweit zu beobachten, als die im Vermittlungsverfahren zustande gekommenen Vereinbarungen als Gesamtarbeitsverträge eine irgendwie geregelte zivilrechtliche Bindung erzeugen, während in den angelsächsischen Ländern nur die moralische Bindung in Frage kommt.

In den übrigen Ländern, wo das Einigungs- und Schiedswesen staatlich geregelt ist, wird der Zwangseingriff des Staates in verschiedenem Umfang angewendet, sei es als Regel oder als Ausnahme. Zu diesen Ländern gehören Deutschland, Italien, Rumänien, Rußland, Australien und Neuseeland. In Deutschland bedeutet die Möglichkeit der Verbindlichkeitserklärung von Schiedsprüchen ein Aufgeben des Grundsatzes der freien Einigung. In Italien und Rußland ergibt sich die behördliche Festsetzung der Arbeitsbedingungen in Fällen des Mißlingens der freien Verständigung — oder wenn ihr Ergebnis dem öffentlichen Interesse abträglich erscheint — als logische Folge aus dem ganzen Verfassungs- und Rechtswesen der beiden Länder. In Australien und Neuseeland steht die Zwangsschlichtung mit der dort geltenden Mindestlohngesetzgebung in Verbindung. Im übrigen aber beruhen die Rechtsanschauungen hier wie in anderen angelsächsischen Ländern noch auf liberal-individualistischer Grundlage. Das ist besonders in jüngster Zeit wieder an der Zwangsschiedsprechung in Australien von den Beteiligten geübt wird, wie auch der häufigen Aenderungen, denen die australischen Schiedseinrichtungen unterliegen.

Nahezu überall ist der Grundsatz der getrennten Behandlung von Rechtsprechung einerseits und Schlichtung andererseits anerkannt. Bei der Schlichtung handelt es sich — im Gegensatz zur Rechtsprechung — um die Schaffung neuen Rechts für die Beteiligten, eine Aufgabe, die nur dann befriedigend erfüllt werden kann, wenn das Verfahren, das ihr dient, eine große Beweglichkeit in formaler Hinsicht aufweist. Diese Notwendigkeit setzt sich selbst dort durch, wo, wie in Australien, Neuseeland und namentlich in Italien, die Verhandlung mehr oder weniger einer Gerichtsverhandlung angehört oder gleichgestellt ist, wenn auch beziehungsweise in diesen Fällen die Bindung an Formen wieder größere Bedeutung gewinnt.

Ein Grundsatz des Schlichtungswesens ist ferner die Heranziehung von Vertretern der Beteiligten zur Mitwirkung oft in allen Stufen des Verfahrens. An sich wäre dies keine Neuerung, beispielsweise gegenüber den Gewerbegerichten. Aber im Schlichtungswesen haben die Betisitzer nicht nur die Aufgabe, einen rechtsgelehrten Vorsitzenden bei der Aufhellung und Beurteilung des Tatbestandes zu unterstützen, sondern sie sollen ihm vielmehr auch helfen, einen tragbaren Interessenausgleich ausfindig zu machen und die Parteien zur Annahme des Einigungsvorschlages oder Schiedspruchs zu überreden. Die Parteien sind also nicht (wie im Einzelstreitverfahren) lediglich Objekt der Rechtsprechung, sie wirken vielmehr selbst in irgendeiner Form bei der Rechtssetzung mit.

In manchen Ländern, namentlich in Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, ist eine weitere erwähnenswerte Eigenart des Schlichtungswesens die Heranziehung von Vertretern der Allgemeinheit, insbesondere der Verbraucher. In anderen Ländern wirken Vertreter des öffentlichen Interesses und der Staatsgewalt mit, wie in Italien beim Arbeitsgericht.

Nur ausnahmsweise trifft es zu, daß Einigungs- und Schiedsorgane nach Bedarf zur Ertedigung einzelner Streitigkeiten eingesetzt werden; es ist vielmehr fast überall für ständige Schlichtungsorgane Vorsorge getroffen. In der Hinsicht, ob die Zuständigkeit dieser Organe örtlich oder nach Gewerbebezügen abgegrenzt ist, herrscht große Mannigfaltigkeit.

Sehr verschiedenartig ist die Rechtswirkung der Entscheidungen. In den angelsächsischen Ländern, wo der Einigungsgrundsatz am meisten vorherrscht, sind Einigungsvorschläge und Schiedsprüche nur dann verbindlich, wenn sich die Parteien ihnen vorher unterworfen, und es entsteht auch für die beteiligten Parteien eine Bindung tatsächlicher und rechtlicher Art. In anderen Ländern, die einen Zwangseingriff des Staates ebenfalls nicht kennen, wo aber eine gesetzliche Regelung des Gesamtarbeitsvertrags besteht, wird gewöhnlich durch die Annahme eines Einigungsvorschlags oder Schiedspruchs ein solcher Gesamtarbeitsvertrag mit seinen gesetzlichen Verpflichtungen zustande gebracht; das ist z. B. im norwegischen Gesetz ausdrücklich ausgesprochen und gilt auch von den anderen skandinavischen Ländern, den Niederlanden, Belgien, Finnland und Oesterreich. Den Uebergang von diesen Systemen zur Zwangsschiedsprechung bildet Deutschland. Die Rechtswirkungen der Entscheidungen im deutschen Verfahren sind noch als dem Privatrecht zugehörig zu betrachten, wenn sie auch durch öffentlich-rechtliche Eingriffe bestimmt sind. Dagegen wird mit den Schlichtungsgesetzen Australiens, Neuseelands und Italiens, in gewissen Umfang auch mit jenen Rumäniens und Südafrikas, der Boden des Privatrechts verlassen und eine Wendung zum öffentlichen Recht vollzogen. In Italien wie in Australien und Neuseeland sind die Entscheidungen der obersten Schlichtungsinstanzen für die Beteiligten bindend und ihre Durchführung ist strafrechtlich geschützt. In Rumänien und Südafrika ist die verbindliche Schiedsprechung nur für gewisse gemeinnützige Betriebe obligatorisch; in diesen Grenzen besteht hier gleichfalls strafrechtliche Sicherung der Entscheidungen.

H. F.

# ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

Redaktion: A. Lankes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 3

Berlin, den 10. März 1932

5. Jahrgang

## Arbeitszeitschutz und Zweiter Strafsenat des Reichsgerichts

Die Durchführung des Arbeitsschutzes bei Uebertretungen des Arbeitgeber obliegt trotz des Arbeitsschutzgesetzes nach wie vor den Strafgerichten. Man hat es bei Schaffung der Arbeitsgerichtsbehörden für unzweckmäßig gehalten, diesen auch die Bestrafungen bei Uebertretung von Arbeitsschutzbestimmungen durch die Arbeitgeber zu übertragen, weil man sie nicht von Anfang an allzusehr mit Aufgaben belasten wollte. Dieser Auffassung haben damals auch die Gewerkschaften zugestimmt. Andererseits waren sie sich darüber klar, daß die Strafgerichte für die Durchführung des Arbeitsschutzes denkbar ungeeignet sind. In Tausenden von Fällen ist diese Auffassung bereits bestätigt worden. Einmal dauern diese Strafverfahren viel zu lange, zum andern unterliegen sie nicht in dem Maße der öffentlichen Kritik wie die Entscheidungen der Arbeitsgerichte, weil bei den Entscheidungen der Strafgerichte die Uebersicht außerordentlich erschwert und aus diesem Grunde die Möglichkeit einer fortlaufenden Kritik behindert ist.

Insoweit die Strafgerichte den Arbeitsschutz durchführen haben, obliegt ihnen in Fällen der Ueberschreitung des Achtstundentages die Prüfung, ob etwa bis zehn Stunden täglich zulässigerweise auf Grund eines Tarifvertrages gearbeitet wird. Auf diesem Umwege wird also auch die Feststellung, ob die Vereinbarung einer Belegschaft mit ihrem Arbeitgeber über Mehrarbeit als tarifliche Vereinbarung anzusehen ist oder nicht. Auf diese Weise entscheiden tatsächlich auch die Strafgerichte über die Tariffähigkeit einer wirtschaftlichen Vereinigung.

Durch das Reichsgericht, 2. Strafsenat (Urteil vom 5. Dezember 1931) ist zu einer derartigen Uebertretung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen wieder einmal in einer Weise Stellung genommen worden, durch die der unhaltbare Zustand, daß Strafgerichte in arbeitsrechtlichen Fragen zu entscheiden haben, erneut grell beleuchtet wird. Es handelt sich um die Fährmühle bei Hedwigsburg, einen mittleren Betrieb. Der Arbeitgeber hatte einen Werkverein gegründet. Mit diesem hatte er Vereinbarungen abgeschlossen, wonach es zulässig ist, gemäß § 5 der Arbeitszeitverordnung bis zu 60 Stunden wöchentlich zu arbeiten. Diese Vereinbarung wurde tarifvertraglich genannt. Sie wurde zweimal erneuert. Das war die einzige Betätigung des Werkvereins, dessen Vorsitzender der Einfachheit halber der jeweilige Betriebsratsvorsitzende gewesen ist. Irgendein Vereinleben hatte dieser Werkverein sonst nicht, ebensowenig wurden Beiträge erhoben.

Auf Grund dieses Tatbestandes hatte erfreulicherweise das Landgericht in Braunschweig mit Urteil vom 7. März 1931 festgestellt, daß kein Tarifvertrag vorliege und den Arbeitgeber wegen Uebertretung der Arbeitszeitschutzbestimmungen zu einer Geldstrafe verurteilt. Der 2. Strafsenat des Reichsgerichts hat mit Urteil vom 5. Dezember 1931 diese Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und zur nochmaligen Klärung des Tatbestandes und Ent-

scheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Die Begründung des 2. Strafsenats des Reichsgerichts ist so charakteristisch, daß sie im entscheidenden Teil nachstehend in vollem Umfang wiedergegeben wird. „Die Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber dem anderen Teile wird nicht beeinträchtigt, wenn die Vereinigung der Arbeitnehmer ihr Ziel grundsätzlich im Wege wirtschaftlicher Verständigung zu erreichen sucht. Aus diesem auch in dem angefochtenen Urteile angedeuteten Grundsatz ergibt sich aber, daß eine solche Mitwirkung des Arbeitgebers bei der Gründung, wie sie das Berufungsgericht feststellt, nicht unzulässig ist, wenn er sich nur während der späteren Vereinistätigkeit jeder Einwirkung auf die Entscheidungen enthält. Es kann nicht als unzulässig angesehen werden, wenn durch Besprechungen Arbeitskämpfe vermieden, die Streitpunkte vielmehr gütlich erledigt werden. Völlig Unabhängigkeit und Selbständigkeit bedeutet auch nicht Unabhängigkeit und Selbständigkeit bis in alle, selbst unerhebliche Einzelheiten, sondern es reicht zur Erfüllung dieser Begriffe hin, daß sie im wesentlichen gegeben sind. Eine finanzielle Unabhängigkeit gegenüber dem Arbeitgeber kann deshalb auch dann bestehen, wenn die Mitglieder keine regelmäßigen Beiträge zahlen, aber sich bereit erklärt haben und dazu die Fähigkeit besitzen, etwaige Kosten zu tragen und im Streitfalle Opfer zu bringen, um sich durchzusetzen. Ob die finanzielle Kraft der Vereinigung ausreicht, um einen Wirtschaftskampf bis zu einem erfolgreichen Ende durchzuführen, hängt auch von den finanziellen Kräften des Gegners ab und kann erst durch den Kampf selbst entschieden werden. Davon kann die Beurteilung der Tariffähigkeit als solcher nicht abhängig gemacht werden. Wenn das Berufungsgericht schließlich das mangelnde Innenleben hervorgehoben hat, so wird der Zweifelschein, ob es die Tatsache ausreichend gewürdigt hat, daß seit Bestehen der Vereinigung dreimal Vereinbarungen über den Tarifvertrag nämlich am 1. Juli 25. November 1929 dessen Abänderung, herbeigeführt 27. November 1929 und am 30. November 1928 und damit gerade für die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder besonders bedeutsame Maßnahmen getroffen worden sind. Es fragt sich, ob nicht schon allein hierdurch die Voraussetzung der Einwirkung auf die Arbeitsverhältnisse erfüllt ist. Es hätte wenigstens darzulegen werden müssen, daß andere wichtige wirtschaftliche Maßnahmen mangels eines „Innenlebens“ nicht erwogen oder gar trotz ihrer Notwendigkeit oder Ersparlichkeit unausgeführt geblieben seien. Bei der Leichtigkeit, mit der sich die in einem mittleren Betriebe vereinigten Mitglieder untereinander verständigen konnten, hätte es auch einer näheren Begründung bedurft, weshalb die Betrauung des Betriebsrats mit den Vorstandsgeschäften die Untätigkeit der Vereinigung darue. Darüber, daß die Vereinigung oder deren Vorstand wirtschaftliche Belange der Mitglieder dem Arbeitgeber gegenüber nicht vertreten habe, oder daß sich Mitglieder über die Untätigkeit beklagt hätten, ist dem Urteile nichts zu entnehmen. Nach alledem ist der Zweifelschein begründet, daß das Berufungsgericht sich im Irrtum über die Begriffe der Un-



**Abhängigkeit und Selbständigkeit der Vereinigung gegenüber dem Arbeitgeber, dem Arbeitgeber, verbunden hat.** Nach dieser Entscheidung wird der gesetzliche Arbeitsschutz geradezu zu einer Farce. Der gesetzliche Arbeitsschutz ist in erster Linie geschaffen worden, um Leben und Gesundheit der Arbeiter zu sichern, den vorzeitigen Verbrauch der Körperkräfte durch Ueberanstrengung zu verhüten. Da die Belange der Wirtschaft einseitig nicht ausschließliche Zweck des Arbeitsschutzes andererseits nicht ausschließliche Zweck des Arbeitsschutzes, hat der Gesetzgeber den nötigen Ausgleich dadurch geschaffen, daß nach § 5 Arbeitszeitverordnung Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberverbände einseitig und Gewerkschaften andererseits von dem gesetzlichen Achtstundentag abgehen und eine tägliche Arbeitszeit bis zu zehn Stunden vereinbaren können, die an die Stelle der gesetzlichen Höchstarbeitszeit tritt. Dabei ist der Gesetzgeber natürlich von der Voraussetzung ausgegangen, daß beiderseits Kräfte in die Erscheinung treten, die auch in der Lage sind, einen objektiven Interessenausgleich zu gewährleisten. Deshalb ist als Voraussetzung des Begriffs der Tariffähigkeit allgemein anerkannt die Fähigkeit zum sozialen Gegenspieler. Hierfür ist wiederum Voraussetzung: ideale, materielle und finanzielle Unabhängigkeit, und wenn auch die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts nicht den ausschließlichen Kampfwillen anerkennt, so doch wenigstens die Kampffähigkeit. Das alles hat nun wiederum eine Vereinigung zur Voraussetzung, die über eine gewisse feste Organisation verfügt, die über-

### Neue Entscheidungen aus dem Lehrlingsrecht

Von Referendar Werner Weidelt, Freiberg/Sa.

**Konkurs und Lehrvertrag.** Besondere Bedeutung erlangte in letzter Zeit die Frage, ob der Lehrvertrag im Konkursfall nach Wegfall einer Weiterausbildung und Beschäftigung gelöst werden kann. Bisher bestand diese Möglichkeit nur für den kaufmännischen Lehrvertrag, der gemäß § 77 Handelsgesetzbuch von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein dergleicher wichtiger Grund wird von der Rechtsprechung der Konkurs des Lehrherrn angesehen.

Das Reichsarbeitsgericht hat nunmehr in seiner Entscheidung vom 13. Juni 1931 (Rechtsprechung in Arbeitsachen 1931 S. 249) bedauerlicherweise die Anwendbarkeit des § 22 Konkursordnung (KO) auf ein gewerbliches Lehrverhältnis bejaht. Nach dieser Vorschrift kann ein in dem Geschäftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft des Gemeinschuldners angestelltes Dienstverhältnis sowohl von Konkursverwalter als auch vom Arbeitnehmer mit der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Frist gekündigt werden. Ausgehend davon, daß auch das Lehrverhältnis als Arbeitsverhältnis anzusehen ist, führt das Reichsarbeitsgericht aus: Zwar enthalte der Lehrungsvertrag allerdings insoweit eine Besonderheit, als er ein Dauerschuldverhältnis auf bestimmte Zeit darstellt, bei dem, soweit es gewerbliche Lehrlinge betrifft, eine vorzeitige gesetzliche Lösungsmöglichkeit nur in beschränktem Umfang und nicht aus jedem wichtigen Grund gegeben ist (vgl. § 127b Gew.O.). Dieser Umstand verleihe aber dem Lehrlingsverhältnis als solchen kein besonderes Gepräge. Deshalb sei dem Gesetz nur zu entnehmen, daß es für den Fall des Lehrlingsvertrags eine Lücke enthalte, die im Wege der Auslegung auszufüllen ist. Der Gesetzgeber habe keinesfalls den Lehrungsvertrag deswegen ausschließen wollen, weil für ihn keine Kündigungsfrist gegeben werden soll, sondern er habe nur angenommen, daß aus nicht zur Anwendung komme. Da sich diese Annahme infolge der weiteren Entwicklung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse und infolge der heutigen Rechtsanbahnung hinsichtlich der Natur des Lehrungsvertrags als unrichtig erwiesen habe, so beständen keine Bedenken, den

betrieblich ist und die durch Erhebung von Beiträgen in der Lage ist, ihre Selbständigkeit zu gewährleisten. Keine von allen diesen Voraussetzungen trifft auf den Werkverein zu, über dessen Tariffähigkeit der 2. Straßensatz des Reichsgerichts zu entscheiden hatte. Das Reichsgericht befreit sich mit der bloßen Fiktion einer Vereinigung. Es handelte sich um einen mittleren Betrieb. Der Arbeitgeber hat die Vereinigung gegründet, er hat mit dieser Vereinigung Vereinbarungen abgeschlossen. Ein weiteres Vereinigen hat nicht bestanden. Wenn auch bedauerlicherweise das Reichsarbeitsgericht die Tariffähigkeit der Werkvereine anerkannt hat (siehe Reichsarbeitsgerichtsentscheidungen RAG. 144/28, 370/28, 24/28, 52/30 in der „Arbeitsrechtspraxis“ Jahrgang 1929, S. 15, 17, 90; Jahrgang 1930, S. 297), so hat es sich doch immerhin noch Mühe gegeben, das kollektivrechtlich zu begründen. Der 2. Straßensatz des Reichsgerichts hilft auch dies nicht mehr für notwendig, woraus sich ergibt, worauf Nörpel in seinem Vortrag auf dem Gewerkschaftskongress in Frankfurt a. M. 1931 schon hingewiesen hat, daß die Strafgerichte zur Durchführung des Arbeitsschutzes überhaupt ungeeignet sind. Es ist eine dringende Pflicht des Gesetzgebers, die strafrechtliche Durchführung der Arbeitsschutzbestimmungen nunmehr den Arbeitsgerichtsbehörden zu übertragen, damit diese Arbeitsrechtmaterie nicht auch weiterhin von Gerichtsstellen bearbeitet wird, für die das kollektive Arbeitsrecht und seine Grundsätze immer etwas Abseitiges sind und bleiben damit gewissermaßen Bagatelldinge sein und bleiben wird.

Lehrvertrag ohne Rücksicht auf seine Lösungsmöglichkeit der Bestimmung des § 22 KO zu unterstellen. Durch diese Anwendung des § 22 KO, welche die Möglichkeit geschaffen, für den Fall der Weiterführung des Betriebes das Lehrverhältnis aufrechtzuerhalten. Der Lehrling erhalte in diesem Falle Zeit, sich nach einem anderen Lehrverhältnis umzusehen.

Diese letzte Schlussfolgerung des Reichsarbeitsgerichts wird allerdings wohl kaum der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes gerecht. Es ist nichts Erquickendes an dem billigen Trost, den mitten aus ihrer Lernlosigkeit herausgerissenen jungen Menschen zu spenden, sie hätten nun Zeit, um sich ein neues Lehrverhältnis zu suchen!

#### Kurzarbeit der Lehrlinge.

Heiß umstritten war auch die Frage, ob und unter welchen Umständen die in einem Betrieb eingeführte Kurzarbeit mit entsprechender Lohnminderung auch für die bestehenden Lehrverhältnisse Geltung hat. Ihre Lösung ist insoweit einfach, als sich der Lehrherr durch den Lehrvertrag verpflichtet hat, den Lehrling in 48stündiger Arbeitszeit zu beschäftigen. Dann ist — auch wenn der übrige Teil der Betriebszeit verknüpft arbeitet, zahlen (vgl. RAG, vom 17. September 1930 in Botschafter Samml. Bd. 10, S. 164). Schwierigkeiten entstehen aber, wenn — wie es meist der Fall sein wird — weder aus dem Lehrvertrag zu entnehmen ist, daß der Lehrherr den Lehrling in 48stündiger Wochenarbeitszeit zu beschäftigen hat, noch die sonst eingehenden tariflichen Bestimmungen eine ausdrückliche Regelung der Lehrverhältnisse im Falle der Kurzarbeit ergeben. Hierzu hat das Reichsarbeitsgericht im Urteil vom 17. Oktober 1931 (Bensch, Samml. Bd. 13 S. 333) wie folgt Stellung genommen:

„In einem Betriebe zulieferungsweise Kurzarbeit eingeführt und stellen die einschlägigen Bestimmungen den Entlohnung nach dem Maße der geleisteten Arbeit auf, so steht den Arbeitnehmern kein Lohnanspruch für die durch die Einführung der Kurzarbeit ausgelassenen Arbeits-

zu. Bringt der Lehrvertrag zum Ausdruck, daß der Lehrling hinsichtlich seiner arbeitsvertraglichen Verhältnisse den anderen, dem Tarifvertrag unterstellten Arbeitnehmern gleichgestellt ist, so hat auch die im Einklang mit den tariflichen Bestimmungen erfolgte Kurzarbeit für den Lehrling Geltung, sofern sich nicht aus den Bestimmungen des Lehrvertrages etwas anderes ergibt oder überhaupt die Natur des Lehrvertrages dem entgegensteht. Letzteres ist aber nicht der Fall. Denn nach ständiger Rechtsprechung ist der Lehrvertrag Erziehungs- und Arbeitsvertrag (RAG, in Bensch, Samml. Bd. 11 S. 543). In letzter Hinsicht ist der Lehrling verpflichtet, für den vereinbarten oder tarifmäßige Vergütung zu leisten, die in der Natur eines reinen Arbeitsvertrages hat (vgl. RAG, vom 18. Okt. 1930 in „Arbeitsrechtspraxis“ 1930 S. 390). Da es sich bei der Frage der Einführung von Kurzarbeit für Lehrlinge in erster Linie um die arbeitsvertragliche Seite des Lehrvertrages handelt, kommt es nicht darauf an, ob der Lehrherr seine sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Pflichten dadurch verletzt, daß er durch die Einführung der Kurzarbeit dem Lehrling eine unzureichende Ausbildung zuteil werden läßt. Das mag zwar unter Umständen den Lehrling berechnen, insoweit auf Erfüllung fern sich herausstellt, daß die Ausbildung eine ungenügende ist. Da aber der Lehrling — sofern aus Lehrvertrag oder Tarifbestimmungen nichts anderes zu folgern ist — keinen vertraglichen Anspruch auf Beschäftigung in bestimmter Zeit hat, ist hinsichtlich seines Lohnanspruchs die zulieferungsweise erfolgte Einführung der Kurzarbeit im Betrieb auch für ihn wirksam.

In der Anmerkung dieser Entscheidung (Bensch, Samml. Bd. 13 S. 338) wendet sich Nipperdey mit Recht gegen die Auffassung, es könne für die Frage der Kurzarbeit mit entsprechender Lohnminderung überhaupt nicht darauf an, ob der Lehrherr die aus dem Lehrvertrag sich ergebenden Pflichten dadurch verletzt, daß er durch Einführung von Kurzarbeit dem Lehrling eine unzureichende Ausbildung zuteil werden lasse. Die äußere Grenze der zulieferung Kurzarbeit für Lehrlinge ist vielmehr so zu ziehen, daß auf jeden Fall eine ordnungsmäßige Ausbildung gewährleistet wird. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles.

#### Ist der Lehrling zur Streikarbeit verpflichtet?

Sowohl diese Frage als direkte Streikarbeit betrifft, bezieht sich auf ihr ein noch nicht veröffentlichtes Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 31. Januar 1932 (Aktenzeichen: 342/31). Der Entscheidung liegt folgender Fall zugrunde: In einem Betrieb wird gestreikt. Der Arbeitgeber verweigert, den Betrieb mit seinen Lehrlingen fortzuführen. Zu diesem Zweck überträgt er den Lehrlingen die verschiedenartigsten Aufgaben. Der Lehrling weigert sich, Streikarbeit zu leisten, und wird deshalb fristlos entlassen.

Das Landesarbeitsgericht stellt in obigem, die fristlose Entlassung sei berechtigt, da nach dem Lehrvertrag förmliche Beteiligung an Bestrebungen unterlag ist, die

sich gegen den Lehrherrn, dessen Betrieb oder den Arbeitsfrieden dieses Betriebes richten. Außerdem habe bei vorübergehender Stilllegung Streik oder sonstigen Ausnahmefällen der Lehrherr die Wahl, den Lehrling entweder noch in Betriebsmöglichkeiten zu beschäftigen oder ihn ohne Bezahlung zu beurlauben. Wähle aber der Lehrherr die erste Möglichkeit, so habe der Lehrling die Verpflichtung, die ihm aufgetragenen Arbeiten auszuführen, andernfalls er sich der Gefahr der Entlassung aussetze. Denn der Lehrvertrag binde Lehrherrn und Lehrling fester als ein gewöhnlicher Arbeitsvertrag. Das hierdurch gestiegene Vertrauensverhältnis lasse es nicht zu, daß der Lehrling bei einem Streik die ihm aufgetragenen Arbeiten verweigere. Denn damit stelle er sich eindeutig auf Seiten der streikenden Arbeiter. Der Lehrling habe sich aber in solchen Situationen streng neutral zu halten.

Das Reichsarbeitsgericht hat erfreulicherweise diesen naiven und widersinnigen Darlegungen des Landesarbeitsgerichts Stellen nicht Folge gelassen. Es vertritt vielmehr die Auffassung, daß die Vertragsverpflichtung des Lehrlings nicht über den Rahmen des Lehrvertrages aus solchen hinausgehen dürfe. Entscheidend sei also, wozu der Lehrling nach dem Lehrvertrag an sich verpflichtet sei. Dabei sei aber davon auszugehen, daß der Lehrling nur verpflichtet sei, alle diejenigen Arbeiten auszuführen, die im Rahmen des Ausbildungszweckes liegen. Es sei also von Fall zu Fall zu prüfen, ob die dem Lehrling aufgetragenen Arbeiten dem Ausbildungszweck unterworfen seien.

M. E. muß man bei der Beantwortung dieser Frage noch weitergehend sagen: Ein Lehrling ist unter keinen Umständen zu direkter Streikarbeit verpflichtet. Denn, wie das Reichsarbeitsgericht richtig festgestellt hat, ist der Lehrvertrag Erziehungs- und Arbeitsvertrag (vgl. Bensch, Samml. Bd. 11 S. 543). Da ein Streik sich aber nur auf die arbeitsvertragliche Seite des Lehrvertrages auswirken kann, und in Streikfällen unter Umständen die Arbeitsverpflichtung entfällt, ist der Lehrling unter keinen Umständen verpflichtet, direkte Streikarbeit zu leisten und damit den Interessen seiner Arbeitsschuldner entgegenzukommen. Auch der Lehrling ist ein Teil der Belegschaft und deren Interessen sind seine eigenen. Er würde sich der Mithilfe seiner Kollegen aussetzen, wenn er sich zum Streikbrecher erniedrigt.

Lehrvertrags ist nun zu sehen, mit wie zahlreichem Mitteln die Unternehmer heute gegen die Arbeiterwehr vorgehen. Im Konkreten und bei Kurzarbeit wird der Lehrling von ihnen zum Arbeitsvertragsverstoß gezwungen, bei Streik aber soll plötzlich der Erziehungsweck im Vordergrund stehen. Ganz wie es den unersättlichen Kapitalinteressen paßt ist nur zu begrüßen, daß das Reichsarbeitsgericht diese dünkeln Machenschaften der Arbeitgeber mit seiner Entscheidung ohne Ringel vorgeschoben hat.

Anschließend sei bemerkt, daß bei indirekter Streikarbeit, die ohne vorhergehende Arbeit eines Streikbrechers unmöglich ist oder ihrerseits Voraussetzung für die Arbeitsmöglichkeit eines Streikbrechers ist, der Lehrling — genau wie jeder andere Arbeitnehmer — verpflichtet ist, die ihm aufgetragenen Arbeiten auszuführen. Denn indirekte Streikarbeit darf nicht verweigert werden.

### Grundfragen des Schlichtungswesens

Unter dem Titel „Grundfragen des Schlichtungswesens“ hat das Internationale Arbeitsamt eben ein Buch herausgegeben, das die Ergebnisse eingehender rechtlich-vergleichender Untersuchungen enthält. Diese Untersuchungen zeigen vor allem, daß die von den Beteiligten selbst geschaffenen Schlichtungsstellen noch heute in den meisten Ländern eine wichtige Rolle spielen. Darüber hinaus deutet in vielen Ländern ein wirtschaftlicher Bedeutung die Neigung, die Schlichtung von Gesamtarbeitsverhältnissen zwischen Arbeitgebern und Arbeit-

nehmen ähnlich zu fördern und sie zur Aufgabe eigene dazu geeigneter staatlicher Organe zu machen. Die Durchführung des Schlichtungs- und Schlichtungswesens in einzelnen Ländern, die in der Schrift des Internationalen Arbeitsamtes gegeben wird, ist in der Hauptsache beschränkt. Bei deren Einrichtung wurden sehr angelegentlich Mittel ergriffen, verwendend, doch ist es keineswegs nur auf Zinsfuß oder Willkür zurückzuführen, sondern hat förmliche Gründe politischer, rechtlicher und



### Sozial- und Wirtschaftspolitik

**Die Weltarbeitslosigkeit.** Das Internationale Arbeitsamt veröffentlicht eine Zusammenstellung der ihm zugegangenen Angaben über den Stand der Arbeitslosigkeit in einer größeren Anzahl europäischer und überseeischer Länder. Danach weisen gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme der Arbeitslosigkeit auf: Deutschland 24 Prozent, Belgien 98, Dänemark 49, Italien 53, Holland 94, Tschechoslowakei 57, Finnland 73, Frankreich 523, Lettland 116 und Neuseeland 508 Prozent. Eine Abnahme verzeichnet einzig Polen um 4 Prozent. In Zahlen stiegen die Arbeitslosen in Deutschland von 4,8 auf 6 Millionen, in Belgien von 115 000 auf 228 000, in Holland von 81 000 auf 158 000, in Italien von 664 000 auf eine Million, in Neuseeland von 7600 auf 46 200. In Polen ging die Zahl der Arbeitslosen von 340 000 auf 325 000 zurück. Die Arbeitslosigkeit in den Vereinigten Staaten stieg von 16,6 auf 21,8 Prozent; die Zahl der Arbeitslosen betrug dort Ende September 1931 rund 8,3 Millionen.

**Arbeitslosigkeit in Italien.** In Italien ist die Arbeitslosenziffer in der Zeit vom 31. Dezember bis 31. Januar um 70 000 auf 1 051 000 gestiegen. Von den Arbeitslosen erhalten nur 254 000 Arbeitslosenunterstützung. Auch in Frankreich hat sich die Zahl der Arbeitslosen beträchtlich gesteigert. Nach der am 6. Februar abgeschlossenen Statistik werden von seiten der Behörde 260 000 Arbeitslose unterstützt. Gegenüber der Vorwoche beträgt die Zunahme 18 000, allein auf Paris und seine Vororte entfallen 140 000 Arbeitslose. Wie aus anderen Berichten bekannt ist, ist die tatsächliche Arbeitslosigkeit gerade in Frankreich außerordentlich stark gestiegen. Nach einem vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebenen Bericht beträgt diese Steigerung in der Zeit vom November 1930 bis November 1931 rund 556 Proz. Die Zahlen zeigen, daß weder in Italien unter der Herrschaft des Faschismus die Weltwirtschaftskrise gebannt werden kann, noch daß die gefüllten Goldkammern Frankreichs in der Lage sind, die schweren Folgen der Krise zu bannen.

**Internationale Invalidenversicherung.** Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts hat die erste Beratung einer internationalen Regelung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auf die Tagesordnung der 16. Internationalen Arbeitskonferenz, die am 12. April d. J. in Genf beginnt, gesetzt. Durch die beabsichtigte internationale Regelung dieser Frage soll der Kreis internationaler Sozialversicherungsübereinkommen geschlossen werden. Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten und über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Handel und Gewerbe sowie der Landwirtschaft sind bereits auf früheren Konferenzen vorgenommen worden. Erwähnt zu werden verdient, daß die Einführung einer Alters- und Invalidenversicherung im Vorwort zum Teil 13 des Friedensvertrages als unentbehrlicher Bestandteil zur Schaffung einer gerechten sozialen Ordnung ausdrücklich genannt ist. Die Invalidenversicherung ist bisher bereits in zwanzig, vorwiegend europäischen Ländern eingeführt.

### Genossenschaftliche Rundschau

**Auswirkung der Krise auf die Konsumgenossenschaften.** Die Wirtschaftskrise ist an den Konsumgenossenschaften nicht spurlos vorübergegangen. Sie trat bei ihnen sogar noch krasser in Erscheinung, weil die Kaufkraft der Mehrzahl der Genossenschaftsmitglieder durch Arbeitslosigkeit oder durch Kurzarbeit und Lohnabbau besonders stark herabgedrückt worden ist. Immerhin kann die erfreuliche Tatsache verzeichnet werden, daß der im Jahre 1931 eingetretene Umsatzrückgang prozentual nicht so hoch ist wie in den Waren- und Kaufhäusern.

Der Gesamtumsatz im Zentralverband der Konsumvereine belief sich im Berichtsjahr auf 1047 Millionen Mark. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr beträgt 165 Millionen Mark oder 13,5 Proz. Der Durchschnittsumsatz verringerte sich pro Mitglied von 397 Mark auf 346 Mark. Der Umsatz der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine ist prozentual etwa ebenso groß wie der Gesamtumsatz aller Konsumvereine. Er ging zurück von 495,25 auf 428,41 Millionen Mark. Bemerkenswert ist, daß sich trotz dieses Umsatzrückganges der Umsatz der konsumgenossenschaftlichen Eigenbetriebe erheblich gehoben hat. Er stieg von 137,61 auf 145,32 Millionen Mark. Der prozentuale Anteil des Umsatzes der Eigenbetriebe am konsumgenossenschaftlichen Umsatz ist damit von 11,35 Proz. auf 13,87 Proz. gestiegen.

Einen durch die Finanzkrise und durch die Arbeitslosigkeit bedingten verhältnismäßig starken Rückgang weisen die Spareinlagen auf. Sie sind insgesamt von 406,36 Millionen Mark auf 318,85 Millionen Mark zurückgegangen. Allein im zweiten Halbjahr, in dem das deutsche Geld- und Kreditwesen zusammengebrochen ist, sind nahezu 100 Millionen Mark abgehoben worden. Daß diese ungeheure Summe von den Konsumgenossenschaften in einer verhältnismäßig kurzen Zeit in bar zur Verfügung gestellt wurde, zeigt wieder einmal, wie vorsichtig und zuverlässig mit den Spareinlagen umgegangen wird. Deshalb verdienen die Konsumgenossenschaft das Vertrauen aller Sparer.

**Ueber eine Viertelmillion neue Versicherungen.** Die Volksfürsorge gibt soeben den Neuzugang von Versicherungen im Vorjahre bekannt. Danach sind insgesamt 271 862 Volksversicherungen (Höchstversicherungssumme

bis zu 3000 Mk.) mit 108 964 250 Mk. Versicherungssumme und 609 452 Mk. Monatsprämie neu abgeschlossen worden. In der Groß-Lebensversicherung, die Versicherungen bis zu 10 000 Mk. gestattet, beläuft sich der Neuzugang auf 3944 Versicherungen mit 8 780 370 Mk. Versicherungssumme. Dieses gegenüber 1930 um etwa ein Drittel gesunkene Resultat ist immerhin noch als sehr erfreulich zu bezeichnen. Es zeigen sich in diesem Ergebnis aber auch die Auswirkungen der großen Arbeitslosigkeit und der gesunkenen Kaufkraft der Bevölkerung. Sobald die endgültigen Zahlen über das Geschäftsergebnis der Volksfürsorge vorliegen, werden wir ausführlich darüber berichten.

### Gegnerische Organisationen

**Busch im Nazibüro.** „Ich stehe mehr zur Nazi-Partei, als zu einer anderen Partei.“ Das sollte Busch, wie in einer Naziversammlung für Fleischer-Gesellen in Leipzig berichtet wurde, gesagt haben. Busch war zur Naziversammlung schriftlich geladen, er zog aber vor, „fern vom Schuß, hinterm Busch“ zu bleiben. Was sollte die Ursache dieser „Abrechnung“ sein? Der Naziredner hat, wie ein Naziflugblatt besagt, Aufklärung gegeben „über die Mißstände in der Geschäftsführung im Fleischer-Gesellenbund“. Er hat auch gekennzeichnet, wie der FIGB. zur Einhaltung seiner Tarifverträge steht, daß er sich den Teufel um die Bezahlung von Ueberstunden u. a. m. kümmert. Im Naziflugblatt wurde die Frage aufgeworfen: „Warum tritt die Leitung des FIGB. nicht restlos für die Fleischer-Gesellen ein?“ „Weil der Vorsitzende der Ortsgruppe Leipzig des FIGB. gegen die Fleischer-Innung vollkommen machtlos ist.“ Die „politische“ Neutralität des FIGB. zeige sich auch darin, daß die Fleischer-Gesellen Wahlpropaganda für die Wirtschaftspartei betreiben mußten. Recht verdächtig ist, was das Flugblatt sagt: „Busch ist nicht in der Lage, sich bei der Fleischer-Innung für die Fleischer-Gesellen einzusetzen. Wir haben schon sehr viel Nachteiliges hierüber gehört und sind nicht verwundert, daß Busch nichts für die Fleischer-Gesellen erreicht! Spielen nicht Geldgeschäfte mit Fleischermeistern der Innung eine Rolle?“ Wir sind neugierig, was Busch gegen diese Verdächtigung unternehmen wird. Oder war das die Ursache, die ihn ins Nazibüro geführt und zu obigem Ausspruch Anlaß gab? Die Nazis rütteln am Bundes-Busch. Anscheinend rechnen sie damit, daß ihnen Früchte in den Schoß fallen werden. Fleischer-Gesellen, eure Organisation ist der freigewerkschaftliche Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter!

### Allgemeine Rundschau

„Funk-Illustrierte“ der freien Arbeiterbewegung. In sechs Jahren ist die Zahl der Funkhörer in Deutschland auf annähernd 4 Millionen angewachsen. Das Wunder des Radios hat also Bedürfnisse geweckt, die vorher nicht bestanden. Zugleich wurde eine neue Industrie geboren. Auch Presseorgane gewaltigen Umfangs entstanden. Die Zahl der Programmzeitschriften des Rundfunks beträgt

120, dazu noch solche technischen Inhalts. Die Auflage dieser Funkzeitschriften ist etwa 3,5 Millionen. Für die Arbeiterschaft versuchte die Zeitschrift „Arbeiterfunk“ bisher eine Lücke auszufüllen. Diese Zeitschrift war zugleich das Organ des Arbeiter-Radio-Bundes. Ab 1. März erscheint der „Arbeiterfunk“ im Verlag der Vorwärts-Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin. Der Vorwärts-Verlag bringt die Zeitung in großem Format der illustrierten Zeitschriften, reich bebildert und im Tiefdruck hergestellt, 48 Seiten stark, heraus. Damit rückt der „Arbeiterfunk“ in die erste Reihe aller Funkzeitschriften auf. Trotz erheblicher Erweiterung und Verbesserung tritt eine Preiserhöhung für die Bezieher nicht ein. Die erforderlichen großen Opfer müssen aber durch den verdoppelten Werbeeifer aller Freunde der Arbeiterbewegung ausgefüllt werden. Auch der letzte Rundfunkhörer muß die neue große Funkillustrierte abonnieren, sofern er dazu in der Lage ist. Der Rundfunk ist ein Organ der neuen Zeit. Seine Bedeutung ist derjenigen der Zeitungen gleich zu achten. Er ist das v. rzüglichste Propagandamittel.

**Pilsener Brauereien gegen deutsches Pilsener Bier.** Die Anstrengungen, die von seiten des Bürgerlichen Bräuhauses in Pilsen bereits vor dem Kriege gemacht wurden, um den deutschen Brauereien gerichtlich zu verbieten, daß gewisse Biersorten mit dem Namen „Pilsener“ bezeichnet werden, haben auch in den gegenwärtig schwebenden Prozessen zu keinem Erfolg geführt. Klagen dieser Art waren gleichzeitig anhängig gemacht in Berlin, Hamburg und Köln. In der ersten Instanz wurde das Bürgerliche Bräuhaus in allen drei Fällen abgewiesen. Gegen die abweisenden Urteile wurde Berufung eingelegt. Als erstes hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Köln sich mit der Berufung befaßt und die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Damit ist, wie nicht anders zu erwarten war, wiederum festgestellt worden, daß die Bezeichnung „Pilsener“ nicht als Herkunftsbezeichnung, sondern als Gattungsbezeichnung zu bewerten ist.

### Internationales

**Max Freund †.** Ein großer Verlust hat unseren amerikanischen Bäcker- und Konditorenverband getroffen. Einer seiner besten Organisatoren, Max Freund, New York, ist am 3. Februar plötzlich gestorben. Der Verstorbene war seit 1886 Mitglied der Organisation und gehörte dem General Executive Boards seit 1915 an. Seine Verbandstätigkeit ist ein herrliches Beispiel treuer Pflichterfüllung und des unerschütterlichen Vertrauens in die Sache der organisierten Arbeiterschaft gewesen. Freund ist in den Sielen gestorben. Bis zur letzten Minute seines Lebens hat er sein ganzes Streben und Sehnen dem Dienst der Organisation gewidmet. In diesem unermüdlichen Wirken leistete er Bedeutendes für die Verbandsmitglieder und sein hinterlassenes Werk wird in allen Zeiten ein Markstein bleiben und zeigen, was in kameradschaftlich verbundener Treue geschaffen werden kann.

Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co., Berlin SW 68, Lindenstr. 3.

### Mainzer Spar-, Konsum- und Produktions-Genossenschaft EGmbH., Mainz

Wegen Übernahme einer Fachberatungsstelle der GEG. scheidet unser bisheriger Abteilungsleiter für die Fleisch- und Wurstwarenabteilung aus unserem Dienst. Wir suchen daher als Ersatz einen

### Fleischermeister

Derselbe muß eine gute Praxis hinter sich haben u. mit allen Arbeiten dieser Abt. äußerst vertraut sein. Ihm ist die Kontrolle, die Beratung u. Schulung innerhalb unserer Fleisch- u. Wurstwarenabt. übertragen

Bewerbungen mit Angabe der bisherigen Tätigkeit, mit Zeugnisabschriften wolle man bis 10. März 1932 an den Vorstand richten

Den Kollegen Wilhelm Hildebrandt und Wilhelm Niebur die herzlichsten Glückwünsche zu ihrem 25-jährigen Arbeitsjubiläum bei der Firma Meyer, Lippinghausen, Margarinewerke. [2,40]  
Die Kolleg. der Zahlstelle Lippinghausen, Ortsgruppe Herfort

**Nachruf!**  
Infolge Unglücksfall verstarb unser Kollege  
**Heinrich van Düren**  
im Alter von 70 Jahren.  
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. [4,20]  
Die Kollegen der Wittener Walzenmühle und die Ortsgruppe Duisburg.

**Nachruf!**  
Am 28. März verstarb unser Kollege  
**Heinrich Oelker**  
Wir werden sein Andenken in Ehren halten. [3,90]  
Die Kollegen der Brauerei König & Beech und die Ortsgruppe Duisburg.

Unserm Kollegen Carl Schulte nebst seiner lieben Frau zur stattgefundenen Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. [2,10]  
Die Kollegen der Schlegel - Scharpensee - Brauerei Bochum

Unserm Kollegen dem Fleischer Hermann Zöppe und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [1,50] Ortsgruppe Gumbinnen O.-Pr.

Unserm werten Kollegen Hans Stein sowie seiner lieben Frau zu der am 5. März 1932 stattgefundenen Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. [2,10]  
Die Verbandskollegen der Brauerei Ibring-Melchior, Lich

Unserer Kollegin Aenne Hellenbrock nebst ihrem lieben Bräutigam die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [1,80]  
Die Mitglieder der Ortsgruppe Krefeld-Uerdlingen a. Rh.

Unserem lieben Kollegen und Vorsitzenden Michael Müller zum 50. Geburtstag herzliche Glückwünsche. [1,80]  
Die Kolleginnen und Kollegen der Ortsgruppe Kaiserslautern

Der Kollegin Maria Brodick-Cleve, zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. [2,10]  
Die freigestellten Kolleginnen und Kollegen der Xox-Biskuitfabrik Cleve und die Ortsgruppe Cleve

Unserem Kollegen Paul Peika nebst seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [1,50]  
Die Ortsgruppe Essen

Unserer Kollegin Frida Ebel nebst ihrem lieben Mann die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. [1,20]  
Die Ortsgruppe Jüterbog

Unserm Kollegen Karl Pfanz zu seinem am 12. März 1932 stattfindenden 25-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche. [2,40]  
Die Kollegen der Schlegel - Scharpensee - Brauerei Bochum und Ortsgruppe Bochum

### Nachruf!

Im Februar 1932 hat der Tod folgende Mitglieder aus unseren Reihen gerissen:

- Friedrich Vogt, Brauereiarbeiter
- Paul Zischke, Bäcker
- Gottfried Wellmann, Brauer
- Max Carltscheck, Schlosser
- Max Jabke, Fleischer
- Paul Faendrich, Brauer
- Georg Flörcke, Brauer, Invalide
- Friedrich Pilchowski, Brauer
- Wilhelm Handke, Bäcker
- Eugen Junghans, Gauleiter

Wir werden ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahren.  
**Ortsgruppe Berlin** [12,-]

### DANKSAGUNG!

Für die Ehrungen anlässlich des Ablebens meines lieben Mannes

### Eugen Junghans

spreche ich hiermit meinen aufrichtigen Dank aus.

**Emma Junghans und Angehörige**



# Frauenrecht

JAROSLAV HÁSEK:

Berufsarbeit

und Schwangerschaft

(Schluß.)

## Die Abenteuer des braven Soldaten Schwejk während des Weltkrieges

Illustriert von Josef Lada und A. Grimm  
Aus dem Tschechischen übertragen von Grete Reiner  
Copyright by Verlag Ad. Synek, Prag

(9. Fortsetzung.)

Der bedauernswerte Vater eines Skauts war aber nicht zu beruhigen.

„Was hab ich da gemacht?“ wehklagte er, „ich hab einen ruinierten Ruf.“

„Das stimmt“, sagte Schwejk mit der ihm angeborenen Aufrichtigkeit, „nach dem, was geschehn is, müssen Sie einen ruinierten Ruf fürs ganze Leben ham, weil, bis man es in der Zeitung lesen wird, wern Ihre Bekannten noch was zugeben. Das macht man immer so, aber machen Sie sich nichts draus. Menschen, die einen ruinierten und verdorbenen Ruf ham, gibts in der Welt wenigstens zehnmal soviel, wie die mit einem guten Ruf. Das is bloß eine ganz unbedeutende Kleinigkeit.“

Auf dem Gang wurden schwere Schritte laut, der Schlüssel rasselte im Schloß, die Tür wurde geöffnet und ein Polizist rief Schwejks Namen.

„Entschuldigen Sie“, sagte Schwejk ritterlich, „ich bin hier erst seit zwölf Uhr mittags, aber dieser Herr is schon seit sechs Uhr früh hier. Ich habs nicht so eilig.“

Statt einer Antwort zog Schwejk die starke Hand des Polizisten auf den Gang und führte ihn schweigend über die Treppe in den ersten Stock.

Im zweiten Zimmer saß am Tisch der Polizeikommissär, ein dicker Herr von gutmütigem Aeußeren, der zu Schwejk sagte:

„Also Sie sind dieser Schwejk? Und wie sind Sie hergekommen?“

„Auf die einfachste Art“, entgegnete Schwejk, „ich bin in Begleitung eines Herrn Polizisten gekommen, weil ich mir nicht gefallen lassen wollt, daß man mich ausn Irrenhaus ohne Mittagmahl herauswirft. Das is so, wie wenn man mich für irgendein hergelaufenes Straßenmädl halten möcht.“

„Wissen Sie was, Schwejk“, sagte der Herr Kommissär freundlich, „wozu solln wir uns hier in der Salmgasse mit Ihnen ärgern? Ist es nicht besser, wenn wir Sie auf die Polizeidirektion schicken?“

„Sie sind, wie man zu sagen pflegt, Herr der Situation“, meinte Schwejk zufrieden, „jetzt gegen Abend auf die Polizeidirektion gehn, is ein ganz angenehmer kleiner Spaziergang.“

„Das freut mich, daß wir uns geeinigt haben“, sagte der Polizeikommissär lustig, „ist es nicht besser, wenn wir uns verständigen? Nicht wahr, Schwejk?“

„Ich berat mich auch mit jedem sehr gern“, erwiderte Schwejk, „glauben Sie mir, Herr Kommissär, ich wer Ihnen nie Ihre Güte vergessen.“

Mit einer ehrerbietigen Verbeugung ging er mit dem Polizisten hinunter zur Wachstube und bereits in einer Viertelstunde sah man an der Ecke der Gerstengasse und des Karlsplatzes Schwejk in Begleitung eines zweiten Polizisten, der unter der Achsel ein umfangreiches Buch trug mit der deutschen Aufschrift: „Arrestantenbuch“.

An der Ecke der Brenntegasse stieß Schwejk und sein Begleiter auf eine Menschenmenge, die sich um ein ausgehängtes Plakat drängte.



Das ist das Manifest Seiner Majestät des Kaisers über die Kriegserklärung.

„Das ist das Manifest Seiner Majestät des Kaisers über die Kriegserklärung“, sagte der Polizist zu Schwejk.

„Ich habs vorausgesagt“, sagte Schwejk, „aber im Irrenhaus wissen sie noch nichts davon, obzwar sie's aus erster Hand haben sollten.“

„Wie meinen Sie das?“ fragte der Polizist Schwejk.

„Weil dort viele Herren Offiziere eingesperrt sind“, erklärte Schwejk, und als sie auf eine neue Gruppe stießen, die sich vor einem Manifest drängte, schrie Schwejk:

„Heil, Kaiser Franz Josef! Diesen Krieg gewinnen wir!“

Jemand aus der begeistertsten Menge drückte ihm den Hut über die Ohren und so trat der brave Soldat Schwejk, während die Leute zusammenliefen, wiederum in das Tor der Polizeidirektion.

„Diesen Krieg gewinnen wir ganz bestimmt, ich wiederhol es nochmals, meine Herren!“ Mit diesen Worten verabschiedete sich Schwejk von der Menge, die ihn begleitete.

Und irgendwo in weiten Fernen der Geschichte senkte sich auf Europa die Wahrheit herab, daß das Morgen auch die Pläne der Gegenwart zertrümmern werde.

Wir müssen unterscheiden zwischen dem „Recht auf Arbeit“, das der Schwangeren nicht ohne weiteres entzogen werden darf, und dem „Recht auf Schutz“. Diese beiden Pole sind hart umkämpft und auch die Frauen sind keineswegs in allem einer Meinung. In der Tat hat gerade heute durch die unsagbare Wirtschaftsnot das ohnedies schwierige Problem eine solche Komplikation erfahren, daß sich ohne Kompromiß kaum eine lösende Formel finden dürfte. Die Konkurrenz von Mann und Frau bringt die auf Verdienst angewiesene werdende Mutter in die Zwangslage, ja, sie treibt sie in die Zwangsgasse, fast blind und bedingungslos allem zuzustimmen und alles anzunehmen, was sich ihr bietet, nur um überhaupt untergebracht zu sein. Die Forderungen des einzelnen Körpers und die Verantwortung für das Kind werden übertönt von dem verzweifelten Schrei nach Brot. Hier kann nur von dritter Seite der Frau Hilfe kommen, indem Gesetz und

### Hitler

### beschimpft die Arbeiterinnen

Die Frau muß aus dem Produktionsprozeß verdrängt werden. Der Frau wird im Dritten Reich beigebracht werden, mit dem Gelde, das der Mann nach Hause bringt, auszukommen. Wurst und Weißbrot werden verschwinden, dafür werden die Nazis die gute alte Erbsensuppe wieder zu Ehren bringen.

(Gregor Straßer auf der Reichstagung der Naziärzte 1931.)

Ein Deutsches Reich der Zukunft wird gerade die kinderlose Frau — gleich, verheiratet oder nicht — als nicht vollwertiges Glied der Volksgemeinschaft betrachten. Demgemäß darf Ehebruch des Mannes mit Kindesfolge nicht als Ehebruch juristisch bewertet werden.

(Dr. Buttman, Lehr, 10.10.1930.)

Kolleginnen! Hitler darf von euch keine Stimme bekommen!

soziale Organisationen, die wirtschaftlich gut basiert sind, beispringen. Gesetzliche Schutzbestimmungen ohne ausreichende praktische Hilfs- und Unterstützungsarbeit behindern oft mehr als sie nützen. Können aber Staat und Wohlfahrt aller Art heute diese gewaltige Aufgabe meistern, da sie ja von der Krisis betroffen sind?

6.

Schwejk nach Durchbrechung des Zauberkreises wieder zu Hause.

Durch das Gebäude der Polizeidirektion wehte der Geist einer fremden Autorität, die feststellte, in welchem Maße die Bevölkerung für den Krieg begeistert war. Bis auf einige Ausnahmen, die nicht verleugneten, daß sie Söhne einer Nation waren, die für ihr völlig fremde Interessen verbluten sollten, stellte die Polizeidirektion die schönste Gruppe bürokratischer Raubtiere dar, die einzig und allein Sinn hatten für Kerker und Galgen, um die Existenz der verdrehten Paragraphen zu schützen.

Dabei behandelten sie ihre Opfer mit einer giftigen Freundlichkeit und erwogen jedes Wort im voraus.

„Es tut mir sehr leid“, sagte eines dieser schwarzgelbgestreiften Raubtiere, als man ihm Schwejk vorführte, „daß Sie wieder in unsere Hände gefallen sind. Wir haben geglaubt, daß Sie sich bessern werden, aber wir haben uns getäuscht.“

Schwejk nickte stumm mit dem Kopf und gebärdete sich so unschuldig, daß das schwarzgelbe Raubtier ihn fragend anblickte und mit Nachdruck sagte:

„Benehmen Sie sich nicht so blöd.“

Es ging jedoch sofort zu einem lebenswürdigen Ton über und fuhr fort:

„Für uns ist es gewiß sehr unangenehm, Sie in Haft zu halten und ich kann Sie versichern, daß meiner Meinung nach Ihre Schuld nicht so groß ist, denn bei Ihrer geringen Intelligenz besteht kein Zweifel, daß Sie verleitet worden sind. Sagen Sie mir, Herr Schwejk, wer verleitet Sie eigentlich dazu, solche Dummheiten zu machen?“

Schwejk hustete und sagte:

„Ich weiß, bitte, von keinen Dummheiten.“

„Und das ist keine Dummheit, Herr Schwejk“, hieß es in gekünstelt väterlichem Ton, „wenn Sie, nach Angabe des Polizisten, der Sie hergebracht hat, vor einem an die Straßenecke angeklebten Kriegsmanifest einen Menschenauflauf hervorgerufen und das Volk mit Ausrufen aufgewiegelt haben, wie „Heil, Kaiser Franz Josef, diesen Krieg gewinnen wir!““

(Fortsetzung folgt.)

Mit dem „Recht auf Schutz“ hat es aber seine Schwierigkeiten, nur zu leicht fällt die Forderung nun ins Gegenlager und proklamiert das „Recht auf Arbeit“. Es ist erschütternd und tragisch, daß sich eine stattliche Gruppe von Frauen unter diesem Motto zusammengefunden hat, einfach weil sie keinen anderen Ausweg sieht! Man soll doch nicht glauben, daß diese Frauen so emanzipiert oder so arbeitsfanatisch sind, daß sie aus diesen Gründen heraus den Ruf nach schonungsloser Arbeit ausstoßen! Man darf sie auch nicht als Beweis dafür anführen, daß die Schwangerschaft kein Hemmnis für gewisse Arbeitsleistung und ihre Ausdehnung darstellt. Nein, ihr Mut entspringt ihre Verzweiflung und ihre Forderung ist eine Anklage. Der männliche Heldenappell „Und setzt ihr nicht das Leben ein“ ist im Munde der werdenden Mutter frevelhaft.

Unter normalen Verhältnissen läßt sich die Forderung nach dem „Recht auf Arbeit“ und dem „Recht auf Schutz“ nicht teilen, sondern sie gehört zusammenhängend und voneinander abhängig, ineinander übergehend gelöst. Das Recht auf Arbeit mündet in Schutzmaßnahmen und das Recht auf Schutz hat Arbeitsrechte zur Voraussetzung, anders ist es unorganisch und unlogisch. Die Frau, die Mutter wird, muß jeden Beruf und jede Tätigkeit ihrer Mutterschaft unterstellen. Und sie muß sich auch als „moderne Frau“ sagen, daß die Natur ihr Recht verlangt, und daß es in tieferem Sinne daran überhaupt keine „moderne“ Mutterschaft gibt. Als modern dürfen wir nur das bezeichnen, was uns die Wissenschaft an Erkenntnis und Maßnahmen zu unserer Erleichterung neu zu bieten und was die Aufklärung an Vorurteilen und veralteter Sitte beiseite geräumt hat. Ueber diese begrenzten Gebiete hinaus ist und bleibt Schwangerschaft und Mutterschaft sich ewig gleich. Keine Modernität kann der hoffenden Mutter Uebelkeit und andere Beschwerden nehmen und sie anderer größerer oder kleinerer Lasten entheben. Die Frau des zwanzigsten Jahrhunderts muß durch wie unsere Urgroßmütter es überstanden haben. Bis auf erleichterndes Beiwerk und Hilfsrequisiten bleibt das Erlebnis genau dasselbe. Nach schweren Stunden klingt der erste Schrei des Neugeborenen an der Mutter Ohr. Sie wird ihn nie vergessen, und sie möchte ihn nie missen, denn dieser Schrei ist der Urton ihres Lebens und ihrer Liebe.

Mit großer Hochachtung begegnen wir den berufstätigen Frauen, die sich in dieser vom Manne regierten Welt dennoch behauptet und durchgesetzt haben. Nichts weniger gilt aber unser Dank den Müttern, die mehr im verborgenen schalten und walten und körperliche und seelische Opfer und Leistungen vollbringen, deren kaum ein Mann fähig ist. Jede Mutter, die ihren Platz ausfüllt, kann sich getrost neben die erfolgreiche, berufstätige Schwester stellen und braucht sich nicht als minderwertig zu empfinden. Bedenken wir doch, daß ohne Mutterschaft das ganze Gebäude der Welt, der Geschichte und des Fortschrittes in ein Nichts zusammenfallen würde! Mutter sein im guten alten Stil von gestern und dennoch im Geist der Zeit voranzugehen, das ist der Weg, der ins segensreiche Zukunftsland führt!

Wir hoffen mit aller Kraft, daß die Unbill der Zeiten weichen und dann vor allem die Mutterschaft eine neue Blütezeit erleben wird. Schon heute bekennt manches junge Mädchen, wie gerne sie ihren Beruf aufgeben und Ehefrau und Mutter werden möchte, es ist ihr aber nicht vergönnt. Die moderne weibliche Jugend zollt den Pionierinnen der Frauenbewegung nicht den Dank und die Anerkennung, die sie verdienen, weil sich bei ihnen heute das „Recht auf Beruf“ meistens als hartes Muß auswirkt. Auch diejenigen, die mütterlich eingestellt sind, müssen häufig einen Beruf ergreifen und außer Hause arbeiten, ohne mit echter Lust dabei zu sein. Ursprünglich war das natürlich nicht so gedacht. Aber die Notzeit kam schlagartig dazwischen und veränderte das Bild, und nun klagt ungerechterweise oft die Jugend die Vorkämpferinnen an und macht sie für die Glücklosigkeit ihres Frauendaseins verantwortlich und verkennt die Entwicklung. Auch die umgekehrte Erscheinung, daß viele Mädchen und Frauen Mutterschaft überheblich belächeln und ablehnen und sich als „Studierte“ als etwas viel Besseres vorkommen, ist eine krankhafte Anschauung und Zeiterscheinung. Die Natur läßt sich aber auf die Dauer nicht knebeln und vergewaltigen.

Die tiefste und schönste Verantwortung findet die Ehe im Kinde und findet das Frauenleben in der Hingabe an eine edle Aufgabe. Es sei uns ferne, die Berufserfüllung auch in ihren inneren Werten zu unterschätzen oder sie als sekundär zu betrachten. „Jede Gabe ist eine Aufgabe!“ Aber die Gabe, Mutter zu sein und frohe, tüchtige Menschenkinder großzuziehen, ist letzten Endes für die Frau doch wohl die befriedigendste und die natürlichste!

Louise Diel.